

Global Assistance

Allianz 

Versicherungsbedingungen für Ihre Deutsche Bank MasterCard PLATIN

Versicherungspartner
der Deutschen Bank



Leistungstabelle

	Reiseunfallversicherung	Auslandsreise Krankenversicherung	Fahrzeug- und Personenschutzbrief für das Ausland	Mietwagen-Haftpflichtversicherung	Mietwagen-Rechtsschutzversicherung	Reiserücktritts kosten- und Reiseabbruchversicherung
Ist die Zahlung mit der Kreditkarte Voraussetzung?	Ja	Nein	Nein	Ja	Ja	Ja
Was ist versichert?	<p>Unfälle, die versicherte Personen während einer Reise erleiden.</p>	<p>Im Ausland</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ akut eintretende Erkrankungen, ■ unvorhersehbare akute Verschlechterungen eines bestehenden Leidens, ■ Unfallfolgen, ■ medizinisch notwendige Krankenrücktransporte, ■ Mitversicherung des Rücktransportes auch der Begleitperson, ■ Übernahme der Mehrkosten einer Rückführung ohne Nachweis ihrer medizinischen Notwendigkeit bis 500 Euro, sofern ein Krankenhausaufenthalt länger als 14 Tage bevorstehen sollte. 	<p>Bei Auslandsreisen, Beistandsleistungen bzw. Entschädigungszahlungen für z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Vermittlung ärztlicher Betreuung, ■ Hilfe in Todesfällen, ■ Rückruf-Services oder ■ Erhöhte Rückreisekosten durch Reiseabbruch. <p>Bei Auslandsreisen in Europa mit Pkw, Kombi, Wohnmobil oder Motorrad zusätzlich Beistandsleistungen oder Entschädigungszahlungen für bestimmte Folgekosten, z. B. nach</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Panne oder Unfall, ■ Fahrzeugdiebstahl oder Totalschaden des Kfz, ■ Erkrankung oder Tod des Fahrers. <p>Bitte beachten Sie: Nicht versichert ist insbesondere gestohlenen, geraubtes, verlorenes, beschädigtes oder verspätet ausgeliefertes Reisegepäck.</p>	<p>Abwehr oder Befriedigung von Schadenersatzansprüchen Dritter gegen eine das Mietfahrzeug (Pkw, Kombi oder Wohnmobil) nutzende versicherte Person, falls die bestehende Haftpflichtversicherung nicht ausreicht.</p> <p>Für USA und Kanada: Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass für den Mietwagen in den USA und Kanada bereits eine Auto-Haftpflicht-Versicherung besteht, die mindestens den gesetzlichen Erfordernissen des betreffenden Landes genügt. Der Versicherungsschutz von AGA besteht erst, wenn die beim Mietwagen-Unternehmen abgeschlossene Grunddeckung und sonstige für das Auto-Haftpflichtrisiko des Mietwagens bestehende Versicherungen in Anspruch genommen und vollständig ausgeschöpft wurden.</p> <p>Bitte beachten Sie: Schäden am Mietfahrzeugselbst ersetzt eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung grundsätzlich nicht.</p>	<p>Wahrnehmung rechtlicher Interessen der das Mietfahrzeug fahrenden versicherten Personen, z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen, ■ Verteidigung bei Verkehrsstraftaten oder Verkehrsordnungswidrigkeiten, ■ Wiedererlangung des Führerscheins bei behördlich angeordnetem Führerscheinentzug oder ■ Streitigkeiten zwischen Fahrzeugvermieter und -mieter. 	<p>Die Reise-unfähigkeit der versicherten Personen bzw. der Nichtantritt einer Reise oder deren unplanmäßige Beendigung aufgrund</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ von Tod, schweren Unfalls, unerwarteter schwerer Erkrankung einer versicherten Person, ihres Ehegatten, eingetragenen Lebenspartners, in häuslicher Gemeinschaft wohnenden Lebensgefährten, ihrer Kinder und Eltern, ■ von Tod der Großeltern, Enkel, Geschwister, Schwiegereltern und Schwiegerkinder sowie Stiefeltern und Stiefkinder, ■ eines Schadens infolge eines Feuers, Elementarereignisses oder einer vorsätzlichen Straftat durch Dritte am Eigentum der versicherten Personen sowie am Geschäftssitz des Karteninhabers, wenn dieser Geschäftsführer oder selbstständig ist.
Wer ist versichert?	<p>Karteninhaber und – bei gemeinsamen Reisen mit dem Karteninhaber – auch deren</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Ehegatten, ■ eingetragene Lebenspartner, ■ in häuslicher Gemeinschaft wohnende Lebensgefährten, ■ Kinder bis zum 18. Lebensjahr sowie ■ volljährige Kinder bis zum 25. Lebensjahr, sofern sie unterhaltsberechtig sind und Unterhalt beziehen. 			<p>Karteninhaber und – bei gemeinsamen Reisen mit dem Karteninhaber– auch deren</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Ehegatten, ■ eingetragene Lebenspartner, ■ in häuslicher Gemeinschaft wohnende Lebensgefährten, ■ Kinder bis zum 18. Lebensjahr sowie ■ volljährige Kinder bis zum 25. Lebensjahr, sofern sie unterhaltsberechtig sind und Unterhalt beziehen. 	<p>Wie links beschrieben und zusätzlich</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Eltern, Großeltern ■ Schwiegereltern ■ Geschwister des Karteninhabers und dessen Ehegatten, eingetragenen Lebenspartners, in häuslicher Gemeinschaft wohnenden Lebensgefährten. 	

	Reiseunfallversicherung	Auslandsreise-Krankenversicherung	Fahrzeug- und Personenschutzbrief für das Ausland	Mietwagen-Haftpflichtversicherung	Mietwagen-Rechtsschutzversicherung	Reiserücktrittskosten- und Reiseabbruchversicherung
Was wird im Schadenfall geleistet?	<p>Je versicherte Person:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ 260.000 Euro im Todesfall*, ■ bis zu 260.000 Euro im Invaliditätsfall, ■ bei Vollinvalidität 520.000 Euro, ■ bis zu 8.000 Euro Bergungskosten, ■ 30 Euro/Tag pauschaler Spesenersatz während stationärer Behandlung, ■ bis zu 3.000 Euro insgesamt für kosmetische Operationen und ■ bis zu 2.000 Euro insgesamt für Kurbeihilfen. 	<p>Erstattung folgender Kosten bis zum vollen Rechnungsbetrag u. a. für</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ ärztliche Behandlungen, ■ Arznei- und Verbandsmittel, ■ medizinisch notwendige Transporte in ein Krankenhaus, ■ Unterkunft und Verpflegung bei stationärer Heilbehandlung, ■ Operationen, ■ Zahnbehandlungen und ■ Krankenrücktransport. 	<p>Kostenerstattung für</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Pannenhilfe bis zu 110 Euro, ■ Übernachtung bis 40 Euro pro Person und Nacht, ■ Weiter- / Rückfahrten per Bahn (1. Klasse), ■ Mietwagen bis zu 90 Euro pro Tag für maximal 7 Tage. <p>Mehrkosten für</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Kinderbetreuung und -rückholung usw. 	<p>Bis zu 1.100.000 Euro pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden.</p>	<p>Bis zu 55.000 Euro Versicherungssumme, zuzüglich 30.000 Euro für Strafkautionen..</p>	<p>Je Schadensereignis für alle versicherten Personen zusammen bis zu 5.000 Euro bei</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Nichtantritt der Reise für vertraglich geschuldete Stornokosten, ■ Abbruch der Reise für nachweislich zusätzliche Rückreisekosten und unmittelbar verursachte sonstige Mehrkosten, ■ Abbruch der Reise für zusätzliche Aufwendungen für gebuchte, jedoch nicht in Anspruch genommene Leistungen.
Wie lange besteht der Versicherungsschutz?	<p>Er besteht vom Beginn bis zur Rückkehr von der Reise.</p>	<p>Er besteht innerhalb der ersten 90 aufeinanderfolgenden Tage einer Auslandsreise.</p> <p>Bitte beachten Sie: Ab dem 91. Tag entfällt der Versicherungsschutz. Eine Verlängerungsmöglichkeit kann gegen zusätzliche Prämie unter folgender Telefonnummer vereinbart werden: +49 (0)69 - 910 10036.</p>	<p>Er besteht vom Beginn bis zur Rückkehr von der Reise.</p>	<p>Er besteht vom Beginn bis zur Rückkehr von der Reise.</p>		<p>Er besteht ab der Buchung einer Reise bis zur Rückkehr von der Reise.</p>
Wo ist der Versicherungsschutz gültig?	<p>Weltweit</p>	<p>Weltweit</p> <p>Es besteht kein Versicherungsschutz im Land des ständigen Wohnsitzes sowie in Deutschland.</p>	<p>Weltweit</p> <p>Die auf ein Fahrzeug bezogenen Leistungen gelten nur in Europa und den außereuropäischen Anliegerstaaten des Mittelmeeres.</p> <p>Es besteht kein Versicherungsschutz im Land des ständigen Wohnsitzes sowie in Deutschland.</p>	<p>Weltweit</p> <p>Es besteht kein Versicherungsschutz für Schäden bzw. Rechtsschutzfälle, die – vom Wohnsitz der versicherten Person aus betrachtet – innerhalb eines Umkreises von 50 km eintreten. In den USA und Kanada besteht nur Versicherungsschutz, wenn für den Mietwagen bereits eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung besteht, die mindestens den gesetzlichen Erfordernissen des betreffenden Landes genügt und die vom Mietwagen-Unternehmen abgeschlossene Grunddeckung und sonstige für das Kraftfahrzeug-Haftpflichtrisiko des Mietwagens bestehende Versicherungen in Anspruch genommen und vollständig ausgeschöpft wurde.</p>	<p>Weltweit</p>	<p>Weltweit</p>

*Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr 6.000 Euro.

In Not- oder Schadenfällen – rund um die Uhr

Telefon

+49 (0) 69 910 10036*

Wer erhält die schriftliche Schadenmeldung?

AGA International S.A.
Niederlassung für Deutschland
Bahnhofstraße 16
D - 85609 Aschheim bei München

Oder online: www.allianz-assistance.de/schadenmeldung

Wer hilft im Notfall?

Hilfe erhalten Sie – rund um die Uhr – über die Notrufzentrale.

Telefon

+49 (0) 69 910 10036*

Telefax

+49 (0) 69 910 10037*

E-Mail: deutsche-bank@allianz-assistance.de

Was ist verbindlich?

Der genaue Umfang des Versicherungsschutzes ergibt sich ausschließlich aus den Versicherungsbedingungen.

* Orts- und anbieterabhängiger Tarif

Worauf Sie sich verlassen können

Die Versicherungsbedingung für Ihre Deutsche Bank MasterCard PLATIN

Mit einer Deutsche Bank MasterCard PLATIN-Kreditkarte erwerben Sie einen vielfältigen und weltweit gültigen Versicherungsschutz mit erstklassigem Service.

Einen ersten Überblick bietet Ihnen die Leistungstabelle auf den Seiten 2 und 3, alle Details erfahren Sie auf den folgenden Seiten.

AGA International S.A.
Niederlassung für Deutschland
Bahnhofstraße 16
D - 85609 Aschheim bei München

per Telefon: +49 (0) 69 910 10036*
per Fax: +49 (0) 69 910 10037*
per E-Mail: deutsche-bank@allianz-assistance.de

* Orts- und anbieterabhängiger Tarif



Inhalt

Einleitung

1. Vertragsbeziehungen	6
2. Versicherungsschutz	6
3. Prämienzahlung	6
4. Versicherungsbedingungen	6
5. Versicherungsbeginn	6
6. Anschriften der Versicherungsgesellschaften	6

Allgemeine Regelungen

1. Versicherte Personen	7
2. Kreditkartenbesitz und -einsatz	7
3. Verhalten im Schadensfall	7
4. Verschiedenes	7

Besondere Regelungen zu den jeweiligen Versicherungen

1. Reiseunfallversicherung	8
2. Auslandsreise-Krankenversicherung	11
3. Fahrzeug- und Personenschutzbrief für das Ausland	13
4. Mietwagen-Haftpflichtversicherung	16
5. Mietwagen-Rechtsschutzversicherung	17
6. Reiserücktrittskosten- und Reiseabbruchversicherung	20

Einleitung

1. Vertragsbeziehungen

Die Deutsche Bank AG und die Deutsche Bank Privat- und Geschäftskunden AG (nachfolgend zusammengefasst als „die beiden Banken“ bezeichnet) haben zugunsten der Inhaber der Deutsche Bank MasterCard PLATIN (nachfolgend auch als PLATIN-Karte bezeichnet) mit AGA International S.A. Niederlassung für Deutschland und der Allianz Versicherungs-Aktiengesellschaft jeweils einen Gruppenversicherungsvertrag abgeschlossen. Diese Verträge geben den Inhabern gültiger PLATIN-Karten das Recht, bei Reisen den nachfolgend beschriebenen Versicherungsschutz in Anspruch zu nehmen.

2. Versicherungsschutz

Die Deutsche Bank MasterCard PLATIN-Karte bietet Versicherungsschutz im Rahmen der folgenden Versicherungen:

- **Reiseunfallversicherung** – wenn die Reise mit der PLATIN-Karte bezahlt wurde.
- **Auslandsreise-Krankenversicherung** – unabhängig davon, ob mit der PLATIN-Karte bezahlt wurde.
- **Fahrzeug- und Personenschutzbrief für das Ausland** – unabhängig davon, ob mit der PLATIN-Karte bezahlt wurde.
- **Mietwagen-Haftpflichtversicherung** – wenn der Mietwagen mit der PLATIN-Karte bezahlt wurde.
- **Mietwagen-Rechtsschutzversicherung** – wenn der Mietwagen mit der PLATIN-Karte bezahlt wurde.
- **Reiserücktrittskosten- und Reiseabbruchversicherung** – wenn die Reise mit der PLATIN-Karte bezahlt wurde.

3. Prämienzahlung

Die Prämien für diese Versicherungen bezahlen die beiden Banken aus dem vom einzelnen Kreditkarteninhaber geleisteten Kreditkarten-Jahresbeitrag.

4. Versicherungsbedingungen

Inhalt und Umfang des Versicherungsschutzes der PLATIN-Karten ergeben sich ausschließlich aus diesen Versicherungsbedingungen.

5. Versicherungsbeginn

Ergänzend zu den Regelungen betreffend die einzelnen Versicherungsprodukte gilt Folgendes zum Versicherungsbeginn:

1. Für Kunden, die am 01.01.2013 im Besitz einer gültigen Kreditkarte sind:
Der Versicherungsschutz der Versicherer beginnt im Rahmen aller Versicherungsprodukte mit Ausnahme der Reiserücktrittskosten-Versicherung am 01.01.2013. Im Rahmen der Reiserücktrittskosten-Versicherung gilt der Versicherungsschutz der AGA International S.A. für alle Reisebuchungen und -zahlungen, die ab dem 01.01.2013 erfolgen.
2. Für alle Kunden, die ab dem 01.01.2013 eine neue Kreditkarte beantragen:
Der Versicherungsschutz der Versicherer beginnt für alle hier genannten Versicherungsleistungen mit Annahme des Kartenvertrages durch die Bank. Im Rahmen der Reiserücktrittskosten-Versicherung gilt der Versicherungsschutz der AGA International S. A. für alle Reisebuchungen und -zahlungen, die ab dem Tag der Annahme des Kartenvertrages durch die Bank erfolgen.

6. Anschriften der Versicherungsgesellschaften

Mietwagen-Rechtsschutz- und Mietwagen-Haftpflichtversicherung:

Allianz Versicherungs-Aktiengesellschaft
Königinstr. 28
80802 München

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dr. Markus Rieß.
Vorstand: Severin Moser, Vorsitzender: Dr. Wolfgang Brezina, Karsten Crede, Dr. Karl-Walter Gutberlet, Burkhard Keese Jens Lison, Mathias Scheuber, Dr. Walter Tesarczyk.
Für Umsatzsteuerzwecke: USt.-IdNr.: DE 811 150 709;
Versicherungsbeträge sind umsatzsteuerfrei.
Sitz der Gesellschaft: München
Registergericht: München HRB 75727
VersSt.-Nr.: 9116 802 00477
Hauptgeschäftstätigkeit: Die Gesellschaft ist ein Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen.

Träger des versicherten Risikos bei der Mietwagen-Haftpflichtversicherung ist die Allianz Versicherungs-AG, in deren Auftrag AGA International S.A. die Vertragsabwicklung durchführt und die vertraglich vereinbarten Versicherungsleistungen erbringt.

Die Schadenbearbeitung erfolgt:

- bei der Mietwagen-Haftpflichtversicherung durch AGA International S.A.
- bei der Mietwagen-Rechtsschutzversicherung durch die Allianz Rechtsschutz Service GmbH, Königinstr. 28, 80802 München, Geschäftsführer: Roland Müller, Handelsregister München, Nummer HRB 108104.

Alle anderen Versicherungen:

AGA International S.A.
Niederlassung für Deutschland
Bahnhofstraße 16
D - 85609 Aschheim bei München

Hauptbevollmächtigter: Olaf Nink
Registergericht: München HRB 4605
USt.-IdNr.: DE 129274528
VersSt.-Nr.: 9116 80200191
Aktiengesellschaft französischen Rechts
Sitz der Gesellschaft: Paris (Frankreich)
Handelsregister: R.C.S. Paris 519 490 08
Vorstand: Rémi Grenier (Vorsitzender), Laurence Maurice, Lidia Luka-Lognoné, Dr. Ulrich Delius, Roland Rykart

Die Schadenabwicklung aller anderen Versicherungen erfolgt durch AGA International S.A.

Allgemeine Regelungen

1. Versicherte Personen

Versicherte Personen sind

- der Kreditkarteninhaber

und auf **gemeinsamen** Reisen

- dessen Ehegatte oder eingetragener Lebenspartner,
- sein mit ihm in **häuslicher Gemeinschaft** wohnender Lebensgefährte,
- deren Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie
- deren volljährige Kinder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, sofern sie unterhaltsberechtig sind und tatsächlich Unterhalt beziehen,

sowie im Rahmen der Reiserücktrittskosten- und -abbruchversicherung

- sonstige mitreisende Familienangehörige.

Die Kinder müssen mit dem Kreditkarteninhaber, dessen Ehegatten, eingetragenen Lebenspartner oder Lebensgefährten **nicht** in häuslicher Gemeinschaft leben. Als Kinder gelten auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder. Als sonstige Familienangehörige im Sinne dieser Bedingungen gelten Eltern, Geschwister, Großeltern und Schwiegereltern des Kreditkarteninhabers, des Ehegatten, eingetragenen Lebenspartners oder des in häuslicher Gemeinschaft wohnenden Lebensgefährten.

2. Kreditkartenbesitz und -einsatz

2.1 Besitz einer PLATIN-Karte

Die Versicherungsleistungen werden bei Besitz von zwei oder mehr von den beiden Banken herausgegebenen Kreditkarten nicht je Kreditkarte, sondern je Kreditkarteninhaber erbracht. In Versicherungsfällen, die voraussetzen, dass mit einer PLATIN-Karte der beiden Banken bezahlt wird, besteht deren Versicherungsschutz auch dann, wenn der Kreditkarteninhaber mit seiner Standard- oder GOLD- oder BusinessCard-Karte bezahlt, obwohl er gleichzeitig eine PLATIN-Karte besitzt.

2.2 Karteneinsatz bei Teilung der Reisekosten

Verreisen Familien oder mehrere Personen gemeinsam, so besteht für den Kreditkarteninhaber und die mit ihm versicherten Personen der volle Versicherungsschutz der PLATIN-Karte der beiden Banken, mit der der Reisekostenanteil bezahlt wurde.

3. Verhalten im Schadenfall

3.1 Rechte der versicherten Personen

Die Wahrnehmung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht den versicherten Personen direkt zu.

3.2 Pflichten der versicherten Personen

Für die Erfüllung der sogenannten Obliegenheiten im Schadenfall ist die betroffene versicherte Person verantwortlich. Die Obliegenheiten sind in den nachstehend aufgeführten „Besonderen Regelungen zu den jeweiligen Versicherungen“ beschrieben.

Wenn diese Obliegenheiten nicht erfüllt werden, ist der Versicherungsschutz gemäß § 28 des Versicherungsvertragsgesetzes gefährdet.

3.3 Meldungen von Not- und Schadenfällen

Schadenmeldungen sind vorzunehmen:

- entweder schriftlich an:

AGA International S.A.
Niederlassung für Deutschland
Bahnhofstraße 16
D - 85609 Aschheim bei München

- oder online über:

www.allianz-assistance.de/schadenmeldung

Notfälle oder folgenschwere Schadenfälle sind – unverzüglich – der rund um die Uhr dienstbereiten Notrufzentrale (24-Stunden-Service) zu melden:

Telefon: +49 (0) 69 910 10036*

Telefax: +49 (0) 69 910 10037*

E-Mail: deutsche-bank@allianz-assistance.de

3.4 Verlust des Versicherungsschutzes

Die Versicherer sind von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn

1. eine versicherte Person den Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt hat,
2. eine versicherte Person die Versicherer arglistig über Ursachen zu täuschen versucht, die für den Grund oder die Höhe der Leistung von Bedeutung sind.

4. Verschiedenes

4.1 Form für die Abgabe von Willenserklärungen

Anzeigen und Willenserklärungen gegenüber dem Versicherer bedürfen der Schriftform.

4.2 Beschwerden

Für alle Versicherungssparten ist bei Beschwerden die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zuständig:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn

E-Mail: poststelle@bafin.de

Internet: www.bafin.de

Darüber hinaus besteht bei Beschwerden zur Mietwagen-Rechtsschutz-Versicherung für Sie die Möglichkeit, sich im Rahmen des kostenlosen außergerichtlichen Streitschlichtungsverfahrens an folgende Stelle zu wenden:

Versicherungsombudsmann e. V.
Postfach 08 06 32
10006 Berlin
Telefon: 0800-3696000
Telefax: 0800-3699000

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Bitte beachten Sie, dass das Beschwerdeverfahren nur von Verbrauchern durchgeführt werden kann. Zudem darf der Beschwerdewert 100.000,- Euro nicht übersteigen. Sie brauchen die Entscheidung des Ombudsmanns, egal wie sie ausfällt, nicht zu akzeptieren. Ihnen steht immer noch der Weg zu den Gerichten offen. Entschieden der Ombudsmann zu Ihren Gunsten, sind wir an diese Entscheidung gebunden, sofern der Beschwerdewert 10.000,- Euro nicht überschreitet. Bei Beschwerden über einen Versicherungsvermittler oder -berater im Zusammenhang mit der Vermittlung der genannten Versicherungen können Sie sich unabhängig vom Beschwerdewert an den Ombudsmann wenden. Der Ombudsmann antwortet auf jede Beschwerde und unterbreitet in geeigneten Fällen einen unverbindlichen Schlichtungsvorschlag.

4.3 Verjährungen

Die Ansprüche auf Leistungen aus dem Versicherungsvertrag verjähren nach drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches. Sind Ansprüche der versicherten Personen bei den Versicherern angemeldet worden, ist die Verjährung vor der Anmeldung bis zum Eingang der schriftlichen Ablehnung der Versicherer gehemmt.

4.4 Aufrechnungsverzicht

Die Versicherer verzichten auf die ihnen nach § 37 des Versicherungsvertragsgesetzes eingeräumte Möglichkeit, Ansprüche der versicherten Personen aus dem Versicherungsvertrag gegen fällige Prämienforderungen und andere ihnen aus dem Versicherungsvertrag zustehende Forderungen aufzurechnen.

4.5 Zuständiges Gericht

Klagen der versicherten Personen gegen den Versicherer aus diesem Versicherungsverhältnis können entweder bei dem am Sitz oder der Niederlassung des Versicherers zuständigen Gericht erhoben werden oder an dem zurzeit der Klageerhebung für den Wohnort der versicherten Person zuständigen Gericht. In Ermangelung eines ständigen Wohnsitzes der versicherten Person ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die versicherte Person ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort hat. Klagen des Versicherers gegen versicherte Personen aus diesem Versicherungsverhältnis müssen bei dem Gericht erhoben werden, das für den Wohnsitz oder – in Ermangelung eines solchen – für den Ort des gewöhnlichen Aufenthaltes der versicherten Person zuständig ist. Ist der Wohnsitz oder der Aufenthaltsort der versicherten Person zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, so ist das für den Sitz oder die Niederlassung des Versicherers zuständige Gericht zuständig.

4.6 Anzuwendendes Recht

Für das Versicherungsverhältnis gilt deutsches Recht, soweit internationales Recht nicht entgegensteht.

4.7 Sanktionsklausel

Die Versicherer gewähren ungeachtet sonstiger Bestimmungen dieses Vertrages aus diesem Versicherungsvertrag keinen Versicherungsschutz beziehungsweise erbringen keine Zahlungen, sonstigen Leistungen oder sonstigen Vorteile zugunsten der versicherten Person oder eines Dritten, soweit dadurch oder durch Handlungen des Versicherten anwendbare Regelungen, Gesetze oder Wirtschafts- oder Handelssanktionen verletzt werden.

Besondere Regelungen zu den jeweiligen Versicherungen

1. Reiseunfallversicherung

1.1 Versicherer

Versicherer ist AGA International S.A., Niederlassung für Deutschland, in 85609 Aschheim bei München.

1.2 Nicht versicherbare Personen

Nicht versicherbar und trotz Beitragszahlung nicht versichert sind

1. dauernd pflegebedürftige Personen, die für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen des täglichen Lebens überwiegend fremder Hilfe bedürfen (mindestens Pflegestufe II i. S. d. Pflege-Versicherungsgesetzes) oder
2. geistig oder psychisch Erkrankte, deren Gesundheitsstörung so hochgradig ist, dass sie einer Anstaltsunterbringung oder ständiger Aufsicht bedürfen. Der Versicherungsschutz erlischt, sobald die versicherte Person im Sinne von Absatz 1 nicht mehr versicherbar ist. Gleichzeitig endet die Versicherung.

Nicht versicherbar sind überdies Personen, die eine Tätigkeit gegen Entgelt als Sportler ausüben.

1.3 Versicherungsfall

Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch ein gemäß dem Versicherungsumfang versichertes Ereignis einen Unfall erleidet.

1. Ein Unfall im Sinne dieser Bestimmung liegt vor, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

2. Ein Unfall im Sinne dieser Bestimmung liegt auch vor, wenn durch eine erhöhte Kraftanstrengung an Gliedmaßen oder Wirbelsäule ein Gelenk verrenkt oder Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln gezerrt oder zerrissen werden.

1.4 Versicherungsumfang

Der Versicherungsschutz umfasst Unfälle während einer Reise weltweit.

Eine Reise im Sinne dieser Bestimmung liegt vor, wenn die Gesamtheit der Reisebestandteile mindestens 24 Stunden dauert oder eine Übernachtung einschließt. Gänge, Fahrten und damit verbundene Aufenthalte innerhalb des ständigen Wohnortes der versicherten Personen sind keine Reise im Sinne dieser Bestimmungen.

1.5 Versicherungsleistungen

1.5.1 Versicherungssummen

Im Schadensfall stehen für die versicherten Personen folgende Höchstentschädigungen bereit:

520.000 Euro	bei Vollinvalidität
260.000 Euro	bei Invalidität (je nach Grad)
260.000 Euro	bei Tod*
8.000 Euro	für Bergungskosten
30 Euro	für pauschalen Spesenersatz (pro Kalendertag vollstationärer Behandlung im Krankenhaus)
3.000 Euro	für kosmetische Operationen
2.000 Euro	für Kurbeihilfen

*Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr: 6.000 Euro.

1.5.2 Leistungsgrenzen (Kumulrisiko)

Werden mehrere versicherte Personen durch ein Schadenereignis getötet oder verletzt und hätte der Versicherer aus diesem Grunde insgesamt mehr als

52.000.000 Euro	für Todesfälle,
52.000.000 Euro	für Invaliditätsfälle,
1.600.000 Euro	für Bergungskosten,
6.000 Euro	für pauschalen Spesenersatz,
600.000 Euro	für kosmetische Operationen und
400.000 Euro	für Kurbeihilfen

zu zahlen, so gelten diese Beträge als Höchstversicherungssummen für alle versicherten Personen. Die Versicherungssummen für jede versicherte Person verringern sich dementsprechend.

1.6 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Versicherungsschutz besteht für die versicherten Personen während einer Reise. Der Versicherungsschutz besteht vom Beginn bis zur Rückkehr von der Reise.

1.7 Ausschlüsse

Nicht unter den Versicherungsschutz fallen:

1. Unfälle der versicherten Person durch Geistes- oder Bewusstseinsstörungen, auch soweit diese auf Trunkenheit oder Drogenkonsum beruhen, sowie durch Schlaganfälle, epileptische Anfälle oder andere Krampfanfälle, die den ganzen Körper der versicherten Person ergreifen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn diese Störungen oder Anfälle durch ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis verursacht waren.
2. Unfälle, die der versicherten Person dadurch zustoßen, dass sie vorsätzlich eine Straftat ausführt oder versucht.
3. Unfälle, die unmittelbar oder mittelbar durch Kriegs- oder Bürgerkriegsereignisse verursacht sind. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die versicherte Person auf Reisen im Ausland überraschend von Kriegs- oder Bürgerkriegsereignissen betroffen wird. Dieser Versicherungsschutz erlischt am Ende des siebten Tages nach Beginn eines Krieges oder Bürgerkrieges auf dem Gebiet des Staates, in dem sich die versicherte Person aufhält. Die Erweiterung gilt nicht bei Reisen in oder durch Staaten, auf deren Gebiet bereits Krieg oder Bürgerkrieg herrscht. Sie gilt auch nicht für die aktive Teilnahme am Krieg oder Bürgerkrieg sowie für Unfälle durch ABC-Waffen. Darüber hinaus gilt sie auch nicht im Zusammenhang mit einem Krieg oder kriegsähnlichen Zustand zwischen den Ländern China, Großbritannien, Deutschland, Frankreich, Japan, Russland oder USA.

4. Unfälle der versicherten Person
 - als Luftfahrzeugführer (auch Luftsportgeräteführer), soweit nach deutschem Recht dafür eine Erlaubnis erforderlich ist, sowie als sonstiges Besatzungsmitglied eines Luftfahrzeuges,
 - bei einer mithilfe eines Luftfahrzeuges auszuübenden beruflichen Tätigkeit,
 - bei der Benutzung von Raumfahrzeugen.
5. Unfälle, die der versicherten Person dadurch zustoßen, dass sie sich als Fahrer, Beifahrer oder Insasse eines Motorfahrzeuges an Fahrtveranstaltungen einschließlich der dazugehörigen Übungsfahrten beteiligt, bei denen es auf die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten ankommt.
6. Unfälle, die unmittelbar oder mittelbar durch Kernenergie verursacht sind.

Ausgeschlossen sind außerdem folgende Beeinträchtigungen:

7. Schäden an Bandscheiben sowie Blutungen aus inneren Organen und Gehirnblutungen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis nach Ziffer 1.3 dieser Versicherungsbedingung die überwiegende Ursache ist.
8. Gesundheitsschäden durch Strahlen.
9. Gesundheitsschäden durch Heilmaßnahmen oder Eingriffe am Körper der versicherten Person. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die Heilmaßnahmen oder Eingriffe, auch strahlen-diagnostische und -therapeutische, durch einen unter diesen Vertrag fallenden Unfall veranlasst waren.
- 10.1 Infektionen
- 10.2 Sie sind auch dann ausgeschlossen, wenn sie
 - durch Insektenstiche oder -bisse oder
 - durch sonstige geringfügige Haut- oder Schleimhautverletzungen verursacht wurden, durch die Krankheitserreger sofort oder später in den Körper gelangten.
- 10.3 Versicherungsschutz besteht jedoch für
 - Tollwut und Wundstarrkrampf sowie für
 - Infektionen, bei denen die Krankheitserreger durch Unfallverletzungen, die nicht nach Ziffer 10.2 ausgeschlossen sind, in den Körper gelangten.
- 10.4 Für Infektionen, die durch Heilmaßnahmen oder Eingriffe verursacht sind, gilt Ziffer 9, Satz 2 entsprechend.
11. Vergiftungen infolge Einnahme fester oder flüssiger Stoffe durch den Schlund.
12. Krankhafte Störungen infolge psychischer Reaktionen, auch wenn diese durch einen Unfall verursacht wurden.
13. Bauch- oder Unterleibsbrüche
Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn sie durch eine unter diesen Vertrag fallende gewaltsame von außen kommende Einwirkung entstanden sind.
14. Allergische Reaktionen sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen, gleichgültig wodurch diese verursacht worden sind.

1.8 Leistungsarten

1.8.1 Invaliditätsleistung

1. Die körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit der versicherten Person ist unfallbedingt dauerhaft beeinträchtigt (Invalidität). Eine Beeinträchtigung ist dauerhaft, wenn sie voraussichtlich länger als drei Jahre bestehen wird und eine Änderung des Zustandes nicht erwartet werden kann.

Die Invalidität ist

- innerhalb eines Jahres nach dem Unfall eingetreten und
 - innerhalb von fünfzehn Monaten nach dem Unfall von einem Arzt schriftlich festgestellt und von der versicherten Person bei AGA geltend gemacht worden.
2. Kein Anspruch auf Invaliditätsleistung besteht, wenn die versicherte Person unfallbedingt innerhalb eines Jahres nach dem Unfall stirbt.
 3. Die Invaliditätsleistung zahlt AGA als Kapitalbetrag.
 - 3.1 Grundlagen für die Berechnung der Leistung bilden die Versicherungssumme und der Grad der unfallbedingten Invalidität.
 - 3.2 Bei Verlust oder völliger Funktionsunfähigkeit der nachstehend genannten Körperteile und Sinnesorgane gelten ausschließlich die festen Invaliditätsgrade gemäß der nachfolgenden Glieder-taxe:

Arm	70 %
Arm bis oberhalb des Ellenbogengelenks	65 %
Arm unterhalb des Ellenbogengelenks	60 %
Hand	55 %
Daumen	20 %
Zeigefinger	10 %
anderer Finger	5 %
Bein über der Mitte des Oberschenkels	70 %
Bein bis zur Mitte des Oberschenkels	60 %
Bein bis unterhalb des Knies	50 %
Bein bis zur Mitte des Unterschenkels	45 %
Fuß	40 %
große Zehe	5 %
andere Zehe	2 %
Auge	50 %
Gehör auf einem Ohr	30 %
Geruchssinn	10 %
Geschmackssinn	5 %

Bei Teilverlust oder teilweiser Funktionsbeeinträchtigung gilt der entsprechende Teil des jeweiligen Prozentsatzes.

- 3.3 Werden durch den Versicherungsfall Körperteile oder Sinnesorgane betroffen, deren Verlust oder Funktionsunfähigkeit nicht wie vorstehend geregelt ist, so ist für diese maßgebend, inwieweit die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit unter ausschließlicher Berücksichtigung medizinischer Gesichtspunkte beeinträchtigt ist.
- 3.4 Wird durch den Unfall eine körperliche oder geistige Funktion betroffen, die schon vorher dauernd beeinträchtigt war, so wird ein Abzug in Höhe dieser Vorinvalidität vorgenommen. Die Vorinvalidität ist nach Ziffer 3.1 und Ziffer 3.2 zu bemessen.
- 3.5 Sind durch den Versicherungsfall mehrere körperliche oder geistige Funktionen beeinträchtigt, so werden die vorstehenden Invaliditätsgrade zusammengerechnet. Mehr als 100 % werden jedoch nicht angenommen.
- 3.6 Stirbt die versicherte Person
 - aus unfallfremder Ursache innerhalb eines Jahres nach dem Unfall oder
 - gleichgültig aus welcher Ursache, später als ein Jahr nach dem Unfall, und war ein Anspruch auf Invaliditätsleistung entstanden, leistet AGA nach dem Invaliditätsgrad, mit dem aufgrund der ärztlichen Befunde zu rechnen gewesen wäre.

1.8.2 Todesfalleistung

Führt der Unfall innerhalb eines Jahres zum Tod, so entsteht der Anspruch auf Leistung nach der für den Todesfall versicherten Summe. Der Anspruch ist gemäß Abschnitt 1.10, Absatz 2, geltend zu machen.

1.8.3 Bergungskosten

1. Hat die versicherte Person einen Unfall im Sinne dieser Versicherungsbedingungen erlitten, ersetzt AGA die entstandenen notwendigen Kosten bis zu 8.000 Euro für
 - a) Such-, Rettungs- oder Bergungseinsätze von öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich organisierten Rettungsdiensten, soweit hierfür üblicherweise Gebühren berechnet werden,
 - b) den Transport des Verletzten in das nächste Krankenhaus oder in eine Spezialklinik, soweit er medizinisch notwendig ist und ärztlich angeordnet wird,
 - c) Mehraufwand bei der Rückkehr des Verletzten zu seinem ständigen Wohnsitz, soweit die Mehrkosten auf ärztliche Anordnungen zurückgehen oder nach der Verletzungsart unvermeidbar waren,
 - d) Überführung zum letzten ständigen Wohnsitz im Todesfalle.
2. Hat die versicherte Person für Kosten nach Absatz 1a) einzustehen, obwohl sie keinen Unfall erlitten hatte, ein solcher aber unmittelbar drohte oder nach den konkreten Umständen zu vermuten war, ist AGA ebenfalls ersatzpflichtig.

3. Soweit ein anderer Ersatzpflichtiger eintritt, kann der Erstattungsanspruch gegen AGA nur wegen der restlichen Kosten geltend gemacht werden. Bestreitet ein anderer Ersatzpflichtiger seine Leistungspflicht, kann sich die versicherte Person unmittelbar an AGA halten.
4. Bestehen für die versicherte Person bei AGA mehrere Unfallversicherungen, können mitversicherte Bergungskosten nur aus einem dieser Verträge verlangt werden.

1.8.4 Pauschaler Spesenersatz

1. Pauschaler Spesenersatz (Telefon, TV, etc.) wird für jeden Kalendertag gezahlt, an dem sich die versicherte Person wegen des Unfalls in medizinisch notwendiger vollstationärer Heilbehandlung befindet, längstens jedoch für zwei Jahre, vom Unfalltag an gerechnet.
2. Pauschaler Spesenersatz wird bei einem Aufenthalt in Sanatorien, Erholungsheimen und Kuranstalten nicht gezahlt.

1.8.5 Kosmetische Operationen

1. Wird durch einen Unfall die Körperoberfläche der versicherten Person derart beschädigt oder verformt, dass nach Abschluss der Heilbehandlung das äußere Erscheinungsbild der versicherten Person hierdurch dauernd beeinträchtigt ist und entschließt sich die versicherte Person zu einer kosmetischen Operation, um diesen Mangel zu beseitigen, übernimmt AGA die mit der Operation und der klinischen Behandlung im Zusammenhang stehenden Kosten für Arzthonorare, Medikamente, Verbandszeug und sonstige ärztlich verordnete Heilmittel sowie die Kosten für die Unterbringung und Verpflegung in der Klinik bis zu insgesamt 3.000 Euro, soweit hierfür nicht ein anderer Versicherungsträger eine Leistung erbringt.
2. Die Operation und die klinische Behandlung der versicherten Person müssen bis zum Ablauf des dritten Jahres nach dem Unfall erfolgt sein. Hat die versicherte Person bei Eintritt des Unfalls das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet, ersetzt AGA die Kosten auch dann, wenn die Operation und die klinische Behandlung nicht innerhalb dieser Frist, aber vor Vollendung des 21. Lebensjahres der versicherten Person durchgeführt werden.
3. Ausgeschlossen vom Ersatz sind Kosten für Zahn- und Kieferbehandlungen, Nahrungs- und Genussmittel, für Bade- und Erholungsreisen sowie für Krankenpflege. Kosten für Krankenpflege werden nur erstattet, wenn die Zuziehung von beruflichem Pflegepersonal ärztlich angeordnet wird.
4. Bestehen für die versicherte Person bei AGA mehrere Unfallversicherungen, können die mitversicherten Kosten für kosmetische Operationen nur aus einem dieser Verträge verlangt werden.

1.8.6 Kurbeihilfe

Abschnitt 1.8.1 wird wie folgt erweitert:

1. Der Versicherer zahlt nach einem Unfall im Sinne des Abschnittes 1.3 eine Beihilfe von bis zu 2.000 Euro, wenn die versicherte Person innerhalb von drei Jahren, vom Unfalltag an gerechnet, wegen der durch das Unfallereignis hervorgerufenen Gesundheitsschädigung oder deren Folgen eine Kur in einer Kurklinik oder einem Sanatorium stationär für einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens drei Wochen Dauer durchgeführt hat. Für die Bemessung der Beihilfe gilt Abschnitt 1.9.
2. Die medizinische Notwendigkeit dieser Kur sowie der Zusammenhang mit dem Unfallereignis sind durch ein ärztliches Attest nachzuweisen.
3. Die Beihilfe wird für jeden Unfall nur einmal gezahlt.
4. Bestehen für die versicherte Person bei AGA mehrere Unfallversicherungen, kann die mitversicherte Kurbeihilfe nur aus einem dieser Verträge verlangt werden.

1.9 Kürzung der Leistung

Haben Krankheiten oder Gebrechen bei der durch ein Unfallereignis verursachten Gesundheitsschädigung oder deren Folgen mitgewirkt, mindert sich

- im Falle einer Invalidität der Prozentsatz des Invaliditätsgrades,
- im Todesfall und, soweit nichts anderes bestimmt ist, in allen anderen Fällen die Leistung entsprechend dem Anteil der Krankheit oder des Gebrechens.

Die Minderung wird jedoch nur vorgenommen, wenn der Mitwirkungsanteil mindestens 25% beträgt.

1.10 Obliegenheiten nach Eintritt eines Unfalles

Die versicherte Person ist verpflichtet,

1. nach einem Unfall, der voraussichtlich eine Leistungspflicht herbeiführt, unverzüglich einen Arzt hinzuziehen, seine Anordnungen zu befolgen und AGA zu unterrichten.
2. die von AGA übersandte Unfallanzeige wahrheitsgemäß auszufüllen und AGA unverzüglich zurückzusenden; von AGA darüber hinaus geforderte sachdienliche Auskünfte müssen in gleicher Weise erteilt werden,
3. sich von AGA beauftragten Ärzten untersuchen zu lassen. Die notwendigen Kosten einschließlich eines dadurch entstandenen Verdienstausfalles trägt AGA.
4. die behandelnden oder begutachtenden Ärzte, andere Versicherer, Versicherungsträger und Behörden zu ermächtigen, alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
5. Hat der Unfall den Tod zur Folge, ist AGA dies innerhalb von 48 Stunden zu melden, auch wenn AGA der Unfall schon angezeigt war. AGA ist das Recht zu verschaffen, gegebenenfalls eine Obduktion durch einen von AGA beauftragten Arzt vornehmen zu lassen.

1.11 Rechtsfolgen einer Obliegenheitsverletzung

Verletzt die Versicherte vorsätzlich eine Obliegenheit, die er bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber AGA zu erfüllen hat, so ist AGA von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist AGA berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat die versicherte Person zu beweisen. Außer im Falle der Arglist ist AGA jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit die versicherte Person nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht AGAs ursächlich ist. Verletzt die versicherte Person eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, so ist AGA nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn sie die versicherte Person durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

1.12 Auszahlung der Versicherungsleistungen

1. AGA erklärt innerhalb eines Monats – beim Invaliditätsanspruch innerhalb von drei Monaten – in Textform, ob und in welchem Umfang wir einen Anspruch anerkennen. Die Fristen beginnen mit dem Eingang folgender Unterlagen:
 - Nachweis des Unfallhergangs und der Unfallfolgen,
 - beim Invaliditätsanspruch zusätzlich der Nachweis über den Abschluss des Heilverfahrens, soweit es für die Bemessung der Invalidität notwendig ist.

Die ärztlichen Gebühren, die der versicherten Person zur Begründung des Leistungsanspruchs entstehen, übernimmt AGA. Sonstige Kosten übernimmt AGA nicht.
2. Erkennt AGA den Anspruch an oder hat AGA sich mit der versicherten Person über Grund und Höhe geeinigt, leistet AGA innerhalb von zwei Wochen.
3. Steht die Leistungspflicht zunächst nur dem Grunde nach fest, zahlt AGA – auf Wunsch der versicherten Person – angemessene Vorschüsse. Vor Abschluss des Heilverfahrens kann eine Invaliditätsleistung innerhalb eines Jahres nach dem Unfall nur bis zur Höhe einer vereinbarten Todesfallsumme beansprucht werden.
4. Die versicherte Person und AGA sind berechtigt, den Grad der Invalidität jährlich, längstens bis zu drei Jahre nach dem Unfall, erneut ärztlich bemessen zu lassen. Dieses Recht muss
 - von AGA zusammen mit der Erklärung über die Leistungspflicht nach Ziffer 1,
 - von der versicherten Person vor Ablauf der Frist ausgeübt werden.

Ergibt die endgültige Bemessung eine höhere Invaliditätsleistung, als AGA bereits erbracht hat, ist der Mehrbetrag mit 5 % jährlich zu verzinsen.

1.13 Begünstigung im Todesfall

Im Todesfall sind die Erben der versicherten Personen begünstigt, sofern AGA gegenüber keine anderen Personen benannt worden sind.

1.14 Leistungen bei Bestehen mehrerer Unfallversicherungen

Dieser Versicherungsschutz gilt in jedem Falle zusätzlich zu anderweitig bestehenden Unfallversicherungen.

1.15 Zusatzleistungen

1.15.1 Mehrleistung bei einem Invaliditätsgrad ab 90 Prozent

Über Abschnitt 1.8.1, Absatz 1, der Versicherungsbestätigung hinaus gilt Folgendes:

1. Führt ein Unfall, der sich vor Vollendung des 65. Lebensjahres der versicherten Person ereignet, nach den Bemessungsgrundsätzen der Absätze 1 bis 3 zu einer dauernden Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit von mindestens 90 Prozent, erbringt AGA die doppelte Invaliditätsleistung.
2. Bestehen für die versicherte Person bei AGA weitere Unfallversicherungen, so gilt der Höchstbetrag von 260.000 Euro für die Mehrleistung aller Versicherungen zusammen.

1.15.2 Einschluss von Vergiftungen bei Kindern

In Abänderung von Abschnitt 1.7, Absatz 11, fallen unter den Versicherungsschutz auch Vergiftungen infolge versehentlicher Einnahme von für Kinder schädlichen Stoffen. Vergiftungen durch Nahrungsmittel bleiben ausgeschlossen. Dieser Einschluss gilt nur für Kinder, die zum Zeitpunkt des Unfalls das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

1.15.3 Fristen für Feststellung der Invalidität bei Kindern

Abweichend von Abschnitt 1.12, Absatz 4, wird bei Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres die Frist von drei Jahren auf fünf Jahre verlängert, jedoch nicht über die Vollendung des 18. Lebensjahres hinaus.

1.15.4 Betreuung und Rückholung von Kindern

Wenn die versicherten Personen auf einer Reise einen Unfall im Rahmen des in Abschnitt 1.4 aufgeführten Versicherungsumfanges erleiden und deshalb infolge Verletzung oder Tod die mitreisenden und mitversicherten Kinder im Alter bis zu 15 Jahren nicht mehr versorgen können, werden folgende Leistungen erbracht:
AGA organisiert

1. die Betreuung der Kinder vor Ort und übernimmt für die Durchführung der Betreuung die Kosten. Die Betreuung erfolgt bis zum nächstmöglichen Rückreisetermin unter der Voraussetzung, dass Organisation und Durchführung einer Betreuung objektiv möglich sind.
2. die Rückreise der Kinder und übernimmt die gegenüber der ursprünglich geplanten Rückreise entstehenden Mehrkosten. Ist für die Kinder auf deren Rückreise eine Begleitperson erforderlich, werden auch dafür die Kosten übernommen.

2. Auslandsreise-Krankenversicherung

2.1 Versicherer

Versicherer ist AGA International S.A., Niederlassung für Deutschland, in 85609 Aschheim bei München.

2.2 Versicherungsfall

Der Versicherungsfall ist die medizinisch notwendige Heilbehandlung einer versicherten Person wegen Krankheit oder Unfallfolgen. Der Versicherungsfall beginnt mit der Heilbehandlung; er endet, wenn nach medizinischem Befund keine Behandlungsbedürftigkeit mehr besteht. Es entsteht ein neuer Versicherungsfall, wenn die Heilbehandlung auf eine Krankheit oder Unfallfolge ausgedehnt werden muss, die mit der bisher behandelten nicht ursächlich zusammenhängt. Als Versicherungsfall gilt auch der Tod.

2.3 Versicherungsumfang

1. AGA bietet Versicherungsschutz für die auf Auslandsreisen akut eingetretenen Krankheiten, Unfälle und andere in der Versicherungsbestätigung genannte Ereignisse.
2. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die ersten 90 Tage eines vorübergehenden Auslandsaufenthaltes.
3. Zur Fortdauer des Versicherungsschutzes bei darüber hinausgehendem Behandlungsbedarf siehe Abschnitt 2.4, Absatz 2.
4. Als Ausland gelten alle Länder mit Ausnahme von Deutschland.
5. Kein Versicherungsschutz besteht in den Ländern, in denen die versicherte Person einen ständigen Wohnsitz hat.

2.4 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

1. Der Versicherungsschutz beginnt jeweils mit der Annahme des Antrags auf Ausstellung einer PLATIN-Karte durch die beiden Banken, jedoch nicht vor Grenzüberschreitung ins Ausland. Für Versicherungsfälle, die vor Beginn des Versicherungsschutzes eingetreten sind, besteht kein Versicherungsschutz.

2. Der Versicherungsschutz endet – auch für schwebende Versicherungsfälle – mit Beendigung des Auslandsaufenthaltes, spätestens mit Beendigung des Kreditkartenvertrages. Als Beendigung des Auslandsaufenthaltes gilt die Grenzüberschreitung in ein Land, in dem gemäß Abschnitt 2.3, Absatz 4 und 5, kein Versicherungsschutz besteht. Erfordert eine Erkrankung oder ein Unfall, für die Leistungsanspruch besteht, längere Behandlung und tritt Transportfähigkeit nicht ein, gewährt AGA ohne weitere Beitragszahlung Leistungen bis längstens ein Jahr über den Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsschutzes hinaus.

2.5 Leistungsarten

1. Erstattungsfähig zum vollen Rechnungsbetrag sind Aufwendungen für
 - a) ärztliche Behandlung,
 - b) Arznei- und Verbandmittel, die der versicherten Person ärztlich verordnet wurden,
 - c) Heilmittel aufgrund ärztlicher Verordnung: medizinische Bäder, Massagen, Inhalationen, Wärme-, Licht- und Elektrolithotherapie,
 - d) Röntgendiagnostik,
 - e) Unterkunft und Verpflegung bei stationärer Heilbehandlung,
 - f) den medizinisch notwendigen Transport in das nächstgelegene geeignete Krankenhaus oder zum nächsten erreichbaren Notfallarzt durch anerkannte Rettungsdienste,
 - g) Operation einschließlich Operationsnebenkosten,
 - h) Zahnbehandlung und Zahnfüllungen in einfacher Ausführung, nicht jedoch für Zahnersatz, Zahnkronen und Kieferorthopädie,
 - i) medizinisch notwendige Gehstützen in einfacher Ausführung.
 - j) Erstattungsfähig sind auch die Mehrkosten einer ärztlich angeordneten Rückführung aus dem Ausland, wenn die durch die Krankheit oder die Unfallfolge verursachten Mehrkosten des Rücktransportes der versicherten Person und die medizinische Notwendigkeit nachgewiesen werden. Sofern eine Begleitperson medizinisch notwendig bzw. von den zuständigen Behörden oder der Fluggesellschaft angeordnet wurde, sind die Mehrkosten des Transportes für eine Begleitperson ebenfalls erstattungsfähig. Die medizinischen Gründe für die Begleitung sind durch ein ärztliches Attest nachzuweisen. Die Rückführung muss an den Heimatwohnsitz der versicherten Person oder in das von dort nächsterreichbare Krankenhaus erfolgen. Soweit medizinische Gründe nicht entgegenstehen, ist das jeweils kostengünstigste Transportmittel zu wählen. Die Mehrkosten einer Rückführung einer versicherten Person sind ohne Nachweis ihrer medizinischen Notwendigkeit bis zu 500 Euro erstattungsfähig, wenn nach ärztlichem Befund eine unter Versicherungsschutz stehende stationäre Heilbehandlung am Aufenthaltsort voraussichtlich länger als 14 Tage dauern würde.
2. Der versicherten Person steht die Wahl unter den approbierten Ärzten und Zahnärzten frei. Bei stationärer Heilbehandlung hat die versicherte Person freie Wahl unter den im Aufenthaltsland allgemein anerkannten Krankenhäusern, die unter ständiger ärztlicher Leitung stehen, über ausreichende diagnostische und therapeutische Möglichkeiten verfügen und Krankengeschichten führen. Wird bei stationärer Krankenhausbehandlung auf Kostenerstattung verzichtet, erstattet AGA einen pauschalen Spesenersatz (Telefon, TV, etc.) in Höhe von 35 Euro täglich.
3. Nach einem im Rahmen dieser Bedingungen erstattungsfähigen stationären Krankenhausaufenthalt im Ausland von mindestens zehn aufeinander folgenden Tagen erstattet AGA der versicherten Person ein Genesungsgeld von pauschal 250 Euro. Das Genesungsgeld wird je Reise und versicherte Person einmal gezahlt.
4. AGA leistet in vertraglichem Umfang für Untersuchungs- und Behandlungsmethoden sowie Arzneimittel, die von der Schulmedizin überwiegend anerkannt sind. AGA leistet darüber hinaus für Untersuchungs- und Behandlungsmethoden und Arzneimittel, die sich in der Praxis als ebenso erfolgversprechend bewährt haben oder die angewandt werden, weil keine schulmedizinischen Untersuchungs- oder Behandlungsmethoden oder Arzneimittel zur Verfügung stehen;

AGA kann jedoch seine Leistungen auf den Betrag herabsetzen, der bei der Anwendung vorhandener schulmedizinischer Methoden oder Arzneimittel angefallen wäre.

2.6 Einschränkungen der Leistungspflicht

1. Keine Leistungspflicht besteht für
 - a) Behandlungen im Ausland, die der alleinige Anlass oder einer der Anlässe für die Reise waren oder mit denen bei Reisebeginn nach dem gewöhnlichen Verlauf der Reise zu rechnen ist,
 - b) Entbindungen und Schwangerschaftsunterbrechungen sowie deren Folgen. Versichert ist jedoch die Behandlung von Schwangerschaftskomplikationen sowie von Fehl- und Frühgeburten,
 - c) solche Krankheiten einschließlich ihrer Folgen sowie Folgen von Unfällen und Todesfällen, die durch vorhersehbare Kriegsereignisse oder innere Unruhen oder durch eine aktive Teilnahme an Kriegsereignissen oder inneren Unruhen verursacht worden sind.

Als vorhersehbar gelten Kriegsereignisse oder innere Unruhen insbesondere dann, wenn das Auswärtige Amt zum Zeitpunkt des Reisebeginns oder während des Auslandsaufenthaltes vor Reisen in das jeweilige Land oder die jeweilige Region warnt oder von diesen abrät.

Erfolgt eine entsprechende Reisewarnung des Auswärtigen Amtes während des Auslandsaufenthaltes, so besteht Versicherungsschutz bei Kenntniserlangung der Reisewarnung, jedoch nur so lange, wie unverschuldet keine Möglichkeit besteht, das jeweilige Land oder die jeweilige Region zu verlassen,
 - d) solche Krankheiten einschließlich ihrer Folgen sowie Folgen von Unfällen und Todesfällen, die durch berufsmäßige Teilnahme an Wettkämpfen oder deren Vorbereitung verursacht werden,
 - e) auf Vorsatz oder auf Sucht beruhende Krankheiten und Unfälle einschließlich deren Folgen,
 - f) Kur- und Sanatoriumsbehandlung sowie Rehabilitationsmaßnahmen,
 - g) Kosten einer ambulanten Heilbehandlung in einem Heilbad oder Kurort. Die Einschränkung entfällt, wenn während eines vorübergehenden Aufenthaltes durch eine vom Aufenthaltzweck unabhängige Erkrankung oder einen dort eingetretenen Unfall eine Heilbehandlung notwendig wird,
 - h) Behandlung durch Ehegatten, Lebenspartner gemäß § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes, Eltern oder Kinder. Nachgewiesene Sachkosten werden tarifgemäß erstattet,
 - i) eine durch Siechtum, Pflegebedürftigkeit oder Verwahrung bedingte Behandlung oder Unterbringung,
 - j) Kosten psychoanalytischer und psychotherapeutischer Behandlungen,
 - k) Arzneimittel, auch wenn sie als solche verordnet sind, die als Geheimmittel gelten (Mittel, deren Zusammensetzung nicht bekannt gegeben wird), Nahrungsmittel, Stärkungsmittel, nicht rezeptpflichtige Entfettungs- und Abförmittel, kosmetische Mittel, Mineralwässer und Badezusätze,
 - l) Hilfsmittel, z. B. Brillen, Einlagen usw., mit Ausnahme von Gehstützen,
 - m) alle nicht in Abschnitt 2.5 als erstattungspflichtig aufgezählten Kosten oder Leistungen. Übersteigt eine Heilbehandlung das medizinisch notwendige Maß, so kann AGA die Leistungen nach billigem Ermessen auf einen angemessenen Betrag herabsetzen. Stehen die Aufwendungen für die Heilbehandlung oder sonstigen Leistungen in einem auffälligen Missverhältnis zu den erbrachten Leistungen, besteht keine Leistungspflicht AGAs.

2.7 Auszahlung der Versicherungsleistungen

1. AGA ist zur Leistung nur verpflichtet, wenn die von ihr geforderten Nachweise erbracht sind, sofern deren Beschaffung der versicherten Person billigerweise zugemutet werden kann; diese werden Eigentum AGAs. Die Rechnungen müssen im Original eingereicht werden und den Vor- und Zunamen der behandelten Person, die Bezeichnung der Krankheiten (Diagnosen), die Angabe der einzelnen Leistungen des Heilbehandlers sowie die Behandlungsdaten enthalten. Aus den Rezepten müssen das verordnete Medikament, der Preis und der Quittungsvermerk der Apotheke deutlich hervorgehen. Hat ein anderer Kostenträger sich an den Kosten beteiligt, genügen Zweitschriften, auf denen der andere Kostenträger den Erstattungsbetrag vermerkt hat.

2. AGA wird durch Leistung an den Inhaber der Kostennachweise von der Leistungspflicht frei. AGA ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Legitimation des Inhabers zu prüfen. Sind begründete Zweifel an der Legitimation des Übersenders der Kostennachweise bekannt, wird AGA die Leistungen an die versicherte Person auszahlen.
3. Von der versicherten Person in fremder Währung aufgewandte Kosten werden dieser in Euro zum Wechselkurs des Tages erstattet, an dem diese Kosten von der versicherten Person gezahlt worden waren.
4. Ansprüche auf Versicherungsleistungen können weder abgetreten noch verpfändet werden.
5. Kosten für Überweisung der Versicherungsleistungen – mit Ausnahme auf ein inländisches Konto (IBAN*) – können von den Leistungen abgezogen werden.
6. Im Übrigen ergeben sich die Voraussetzungen für die Fälligkeit der Leistungen der AGA aus § 14 des Versicherungsvertragsgesetzes.

2.8 Obliegenheiten

1. Die versicherte Person hat auf Verlangen von AGA jede Auskunft zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder der Leistungspflicht des Versicherers und ihres Umfangs erforderlich ist.

Die versicherte Person ist verpflichtet, AGA jede sachdienliche Auskunft wahrheitsgemäß zu erteilen und es AGA zu gestatten, Ursache und Höhe des geltend gemachten Anspruchs in zumutbarer Weise zu prüfen. Zum Nachweis hat die versicherte Person Original-Rechnungen und -Belege einzureichen und gegebenenfalls die behandelnden Ärzte von der Schweigepflicht zu entbinden oder in anderer Form eine Überprüfung der Leistungspflicht zu ermöglichen.

Kann AGA die Höhe und den Umfang der Leistungspflicht nicht feststellen, weil die versicherte Person die Entbindung von der Schweigepflicht nicht erteilt und AGA auch nicht auf andere Weise eine Leistungsprüfung ermöglicht, so wird die Versicherungsleistung nicht fällig.
2. Auf Verlangen AGAs ist die versicherte Person verpflichtet, sich durch einen von AGA beauftragten Arzt untersuchen zu lassen.
3. Die versicherte Person hat nach Möglichkeit für die Minderung des Schadens zu sorgen; sie hat insbesondere die Weisungen des Arztes zu befolgen und alle Handlungen zu unterlassen, die der Genesung hinderlich sind.
4. Wird für eine versicherte Person bei einem weiteren Versicherer ein Auslandsreise-Krankenversicherungsvertrag abgeschlossen, ist die versicherte Person verpflichtet, AGA von der anderen Versicherung unverzüglich zu unterrichten.
5. Hat die versicherte Person ihre Adresse (Wohnung oder Geschäft) geändert, die Änderung aber AGA nicht mitgeteilt, so genügt für eine Willenserklärung, die der versicherten Person gegenüber abgegeben werden muss, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes nach der letzten der AGA bekannten Adresse. Die Erklärung wird in dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie ohne die Adressenänderung bei regelmäßiger Beförderung der versicherten Person zugegangen sein müsste.

2.9 Folgen von Obliegenheitsverletzungen

1. Verletzt die versicherte Person vorsätzlich eine der in Abschnitt 2.8, Absatz 1 bis 4, genannten Obliegenheiten, so ist AGA von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung ist AGA berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens angemessenen Verhältnis zu kürzen. Weist die versicherte Person nach, dass die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt wurde, erbringt AGA die Leistung ungekürzt.

Die Leistung wird von AGA auch erbracht, wenn die versicherte Person nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt noch für die Feststellung oder den Umfang der AGA obliegenden Leistung ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn die Obliegenheit arglistig verletzt wurde.
2. Wird die in Abschnitt 2.8, Absatz 5, genannte Obliegenheit verletzt, so ist AGA nach Maßgabe des § 28 Abs. 2–4 des Versicherungsvertragsgesetzes von der Verpflichtung zur Leistung ganz oder teilweise frei.
3. Kenntnis und Verschulden einer versicherten Person stehen Kenntnis und Verschulden des Kreditkarteninhabers gleich.

*International Bank Account Number = Internationale Bankkontonummer.

2.10 Ansprüche gegen Dritte

1. Hat die versicherte Person im Zusammenhang mit einem Versicherungsfall im Sinne von Abschnitt 2.2 Schadensersatzansprüche gegen Dritte, so besteht – unbeschadet des gesetzlichen Forderungsübergangs gemäß § 86 des Versicherungsvertrags-gesetzes die Verpflichtung, diese Ansprüche bis zur Höhe, in der AGA aus dem Versicherungsvertrag Ersatz (Kostenerstattung sowie Sach- und Dienstleistung) leistet, an AGA abzutreten.
2. Die versicherte Person hat ihren Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruches dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und bei dessen Durchsetzung durch AGA soweit erforderlich mit-zuwirken.
3. Steht der versicherten Person ein Anspruch auf Rückzahlung ohne rechtlichen Grund gezahlter Entgelte gegen den Erbringer von Leistungen zu, für die AGA aufgrund des Versicherungs-erstattungsleistungen erbracht hat, sind die Absätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden.
4. Richtet sich der Schadensersatzanspruch der versicherten Person gegen einen mit ihr in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen, so besteht die Verpflichtung nach Absatz 1 nicht, es sei denn, der Angehörige hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

3. Fahrzeug- und Personenschutzbrief für das Ausland

3.1 Versicherer

Versicherer ist AGA International S.A., Niederlassung für Deutschland, in 85609 Aschheim bei München.

3.2 Versicherungsumfang

AGA sichert den versicherten Personen mit dem Fahrzeug- und Personenschutzbrief zu, ihnen in vielen Notlagen im nachstehend beschriebenen Umfang aktiv zu helfen und die für diese Hilfeleistungen anfallenden Kosten zu tragen.

3.2.1 Örtlicher Geltungsbereich

1. Der **Fahrzeugschutzbrief** gilt in Europa und allen außereuropäischen Anliegerstaaten des Mittelmeeres. Kein Versicherungsschutz besteht für Schadensereignisse in der Bundesrepublik Deutschland, im Land des ständigen Wohnsitzes der versicherten Person sowie für Schadensereignisse innerhalb eines Umkreises von 50 km vom Wohnsitz der versicherten Person.
2. Der **Personenschutzbrief** gilt weltweit mit Ausnahme der Bundesrepublik Deutschland. Kein Versicherungsschutz besteht im Land des ständigen Wohnsitzes der versicherten Person.

3.2.2 Fahrzeugschutzbrief

3.2.2.1 Begriffsbestimmungen

1. Fahrzeuge im Sinne des Fahrzeugschutzbriefs sind
 - a) Personen- einschließlich Kombinationskraftfahrzeuge,
 - b) Wohnmobile sowie
 - c) Krafträder mit mehr als 50 cm³ Hubraum, jeweils unter Einschluss mitgeführter Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhänger sowie mitgeführten Gepäcks oder mitgeführter Ladung. Das Fahrzeug darf nach Bauart und Ausstattung nur zur Beförderung von nicht mehr als neun Personen (einschließlich Fahrer) bestimmt sein.
2. Versicherte Fahrzeuge im Sinne des Fahrzeugschutzbriefs sind
 - a) ein Fahrzeug, das auf den Kreditkarteninhaber, dessen Ehegatten, eingetragenen Lebenspartner bzw. in häuslicher Gemeinschaft wohnenden Lebensgefährten, deren Eltern oder Kinder zugelassen ist,
 - b) ein dem Kreditkarteninhaber zur Verfügung gestelltes Firmenfahrzeug,
 - c) ein von den versicherten Personen gemietetes Mietfahrzeug, unter der Voraussetzung, dass das Fahrzeug zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles von den versicherten Personen benutzt worden ist. Zur gleichen Zeit besteht Versicherungsschutz immer nur für ein Fahrzeug.
3. Mietfahrzeuge sind solche Fahrzeuge, die ohne Stellung eines Fahrers gewerblich vermietet werden.

3.2.2.2 Versicherungsumfang bei Fahrzeugausfall durch Pannen und Unfälle

1. **Pannen- und Unfallhilfe am Schadensort**
Kann das versicherte Fahrzeug nach Panne oder Unfall die Fahrt nicht fortsetzen, sorgt AGA für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft am Schadensort durch ein Pannenhilfsfahrzeug und trägt die hierdurch entstehenden Kosten. Die Leistung ist einschließlich der vom Pannenhilfsfahrzeug mitgeführten Kleinteile auf insgesamt 110 Euro begrenzt.
2. **Bergen des Fahrzeuges**
Ist das versicherte Fahrzeug nach Panne oder Unfall von der Straße abgekommen, sorgt AGA für die Bergung des Fahrzeuges (einschließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung) und trägt die hierdurch entstehenden Kosten.
3. **Abschleppen des Fahrzeuges**
Kann mit dem versicherten Fahrzeug nach Panne oder Unfall die Fahrt nicht fortgesetzt werden und ist eine Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an der Schadensstelle nicht möglich, sorgt AGA für das Abschleppen des Fahrzeuges (einschließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung) und trägt die hierdurch entstehenden Kosten. Die Leistung ist auf insgesamt 160 Euro begrenzt; hierauf werden eventuell erbrachte Leistungen für den Einsatz eines Pannenhilfsfahrzeuges angerechnet.
4. **Übernachtung**
Ist das versicherte Fahrzeug nach Panne oder Unfall nicht fahrbereit, erstattet AGA die Kosten für
 - a) eine Übernachtung der versicherten Personen bis zu 40 Euro pro Person, wenn das Fahrzeug am Schadensort oder in dessen Nähe fahrbereit gemacht, die Fahrbereitschaft aber am Tage des Schadensfalls nicht wiederhergestellt werden kann und die versicherten Personen deshalb am Ort der Reparaturwerkstatt oder am nächstgelegenen Ort mit einer Übernachtungsmöglichkeit übernachten,
 - b) weitere Übernachtungen nach Maßgabe von Absatz 4a) bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des Fahrzeuges, wenn das Fahrzeug an dem auf den Schadensfall folgenden Tag nicht wieder in fahrbereiten Zustand versetzt ist, jedoch für höchstens zwei weitere Übernachtungen.
5. **Weiter- oder Rückfahrt mit anderen Verkehrsmitteln**
Anstelle der Leistung gemäß Absatz 4b) erstattet AGA den versicherten Personen folgende Kosten:
 - a) für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln
 - entweder zum Zielort und vom Zielort zurück zu der Reparaturwerkstatt am Schadensort
 - oder zu dem ständigen Wohnsitz des Kreditkarteninhabers
 - und für den Kreditkarteninhaber bzw. eine von ihm beauftragte Person von seinem Wohnsitz zur Reparaturwerkstatt am Schadensort auf dem jeweils kürzesten Wege.Eine Kostenerstattung erfolgt bis zur Höhe der Kosten für eine Bahnfahrt 1. Klasse einschließlich aller Zuschläge. Für Taxifahrten zum und vom nächsten erreichbaren öffentlichen Verkehrsmittel ist die Kostenerstattung auf insgesamt 30 Euro begrenzt. Liegt der Zielort außerhalb des in Abschnitt 3.2.1, Absatz 1, bezeichneten Geltungsbereiches, beschränkt sich die Leistung auf die Fahrt innerhalb dieses Geltungsbereichesoder
 - b) für die Anmietung eines gleichartigen Mietfahrzeuges für einen Zeitraum, der der Anzahl der Tage bis zum Abschluss der Reparatur entspricht, jedoch höchstens für sieben Tage und bis maximal 90 Euro je Tag. Wird diese Leistung in Anspruch genommen, stehen den versicherten Personen Leistungen gemäß Absatz 4b) oder Absatz 5a) nicht zu.
6. **Ersatzteilversand**
Können Ersatzteile zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des versicherten Fahrzeuges am Schadensort, der innerhalb des in Abschnitt 3.2.1, Absatz 1, bezeichneten Geltungsbereiches liegt, oder in dessen Nähe, nicht beschafft werden, sorgt AGA dafür, dass der Kreditkarteninhaber diese auf schnellstmöglichem Wege erhält, bzw. sorgt AGA für den eventuell erforderlichen einfachen Rücktransport ausgetauschter Motoren, Getriebe oder Achsen und trägt die entstehenden Versandkosten.

7. Fahrzeugtransport
Kann das versicherte Fahrzeug nach Panne oder Unfall an einem Schadensort innerhalb des in Abschnitt 3.2.1, Absatz 1, bezeichneten Geltungsbereiches oder in dessen Nähe nicht fahrbereit gemacht werden und übersteigen die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht den Betrag, der für ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug im Inland aufgewandt werden muss, sorgt AGA für den Rücktransport des Fahrzeugs vom Schadensort zu einer Werkstatt am ständigen Wohnsitz des Kreditkarteninhabers oder für den Weitertransport bis zum Zielort, sofern dadurch keine höheren Kosten als beim Rücktransport entstehen und eine Reparatur am Zielort möglich ist.

3.2.2.3 Versicherungsumfang bei Fahrzeugausfall durch Diebstahl oder Totalschaden

1. Definition des Begriffs „Totalschaden“
Ein Totalschaden liegt vor, wenn die Reparaturkosten den Kaufpreis übersteigen, der am Tage des Schadens im Inland aufgewandt werden muss, um ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug zu erwerben.
2. Übernachtung
Kann das Fahrzeug aufgrund eines Diebstahles oder Totalschadens nicht zu dem ständigen Wohnsitz des Kreditkarteninhabers zurückgefahren werden, erbringt AGA Leistungen für höchstens drei Übernachtungen des Kreditkarteninhabers und der mitversicherten Personen, jeweils bis zu 40 Euro pro Person, soweit Übernachtungen durch den Diebstahl oder Totalschaden erforderlich werden.
3. Weiter- oder Rückfahrt mit anderen Verkehrsmitteln
Kann das Fahrzeug aufgrund eines Diebstahls oder Totalschadens nicht zum ständigen Wohnsitz des Kreditkarteninhabers zurückgefahren werden, erbringt AGA folgende Leistungen:
 - a) für die Fahrt der versicherten Personen mit öffentlichen Verkehrsmitteln zum Zielort und zurück zum ständigen Wohnsitz des Kreditkarteninhabers auf dem jeweils kürzesten Wege. Eine Kostenerstattung erfolgt bis zur Höhe der Kosten einer Bahnfahrt 1. Klasse einschließlich aller Zuschläge. Für Taxifahrten zum und vom nächsten erreichbaren öffentlichen Verkehrsmittel ist die Kostenerstattung auf insgesamt 30 Euro begrenzt.
 - b) anstelle der Ersatzleistung nach Absatz 3a) die Anmietung eines gleichartigen Mietfahrzeuges zur Weiter- und Rückfahrt, jedoch höchstens für sieben Tage und maximal 90 Euro je Tag. Wird diese Leistung in Anspruch genommen, stehen weder dem Kreditkarteninhaber noch einem der berechtigten Insassen Leistungen gemäß Absatz 3a) zu.
4. Fahrzeugverzollung und -verschrottung
Muss das versicherte Fahrzeug nach einem Unfall oder Diebstahl verzollt werden, hilft AGA bei der Verzollung und trägt die hierbei anfallenden Zollgebühren. Ist zur Vermeidung der Verzollung eine Verschrottung des Fahrzeuges erforderlich, werden die hierfür entstehenden Kosten übernommen.

3.2.2.4 Fahrzeugabholung nach Fahrerausfall

Kann auf einer Reise das versicherte Fahrzeug infolge des Todes oder einer länger als drei Tage andauernden Erkrankung oder Verletzung des Fahrers weder von diesem noch von einem Insassen zurückgefahren werden, sorgt AGA für die Abholung des Fahrzeuges zum ständigen Wohnsitz des Kreditkarteninhabers und trägt die hierdurch entstehenden Kosten bis zu maximal 0,28 Euro je Kilometer Entfernung zwischen dem Schadensort und seinem Wohnsitz. Darüber hinaus werden in jedem Fall die bis zur Abholung entstehenden, durch den Fahrerausfall bedingten Übernachtungskosten erstattet, jedoch für höchstens drei Nächte bis zu je 40 Euro pro Person.

3.2.2.5 Fahrzeugunterstellung

Muss das versicherte Fahrzeug

- a) nach Panne oder Unfall bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder bis zur Durchführung des Transportes zu einer Werkstatt oder
- b) nach Diebstahl im Ausland und Wiederauffinden bis zur Durchführung des Rücktransportes oder der Verzollung bzw. Verschrottung untergestellt werden, trägt AGA die hierfür entstehenden Kosten. Die Leistung ist jedoch auf zwei Wochen begrenzt.

3.2.3 Personenschutzbrief

1. Ersatz von Reisedokumenten
Gerät auf einer Reise ein für diese benötigtes Dokument in Verlust, ist AGA bei der Ersatzbeschaffung behilflich und übernimmt die hierfür anfallenden Gebühren.
2. Ersatz von Zahlungsmitteln
Kommt die versicherte Person auf einer Reise in eine Notlage, weil ihre Reisezahlungsmittel abhanden gekommen sind, stellt AGA die Verbindung zur Hausbank der versicherten Person her. Sofern erforderlich, ist AGA bei der Übermittlung eines von der Hausbank zur Verfügung gestellten Betrages an die versicherte Person behilflich. Ist die Kontaktaufnahme zur Hausbank nicht binnen 24 Stunden möglich, kann die versicherte Person ein Darlehen der AGA bis zu 1.600 Euro je Schadenfall in Anspruch nehmen. Das von AGA gewährte Darlehen ist binnen eines Monats nach dem Ende der Reise in einer Summe an AGA zurückzuzahlen.
3. Such-, Rettungs- und Bergungskosten
Erleidet die versicherte Person einen Unfall und muss sie deswegen gesucht, gerettet oder geborgen werden, erstattet AGA hierfür die Kosten bis zu 2.600 Euro.
4. Vermittlung ärztlicher Betreuung
Erkrankt die versicherte Person auf einer Reise oder erleidet sie einen Unfall, informiert AGA sie auf Anfrage über die Möglichkeiten ärztlicher Versorgung und benennt, soweit möglich, einen Deutsch oder Englisch sprechenden Arzt. AGA stellt, soweit erforderlich, den Kontakt zwischen dem Hausarzt der versicherten Person und dem behandelnden Arzt oder Krankenhaus her und trägt die hierdurch entstehenden Kosten. Während des Krankenhausaufenthaltes sorgt AGA für die Übermittlung von Informationen zwischen den beteiligten Ärzten. Auf Wunsch werden die Angehörigen informiert.
5. Übernahmegarantie für Krankenhauskosten
AGA leistet bei Erkrankung oder Unfall der versicherten Person auf einer Reise gegenüber dem Krankenhaus, soweit erforderlich, einen Kostenvorschuss oder erbringt eine Kostenübernahmegarantie bis zu 15.000 Euro. AGA übernimmt namens und im Auftrage der versicherten Person die Abrechnung mit dem Krankenversicherer bzw. sonstigen Dritten, die zur Kostentragung der stationären Behandlung verpflichtet sind. Soweit die von AGA verauslagten Beträge nicht von einem Krankenversicherer oder Dritten übernommen werden, sind sie von der versicherten Person binnen eines Monats nach Rechnungsstellung an AGA zurückzuzahlen.
6. Kosten für Krankenbesuch
Bei vollstationärer Behandlung der versicherten Person von mehr als zehn Tagen, organisiert AGA die Reise einer der versicherten Person nahestehenden Person zum Ort des Krankenhausaufenthaltes und von dort zurück zum Wohnort und übernimmt die Kosten für das Transportmittel. Die Kosten des Aufenthalts sind nicht versichert.
7. Betreuung und Rückholung von Kindern
Können mitreisende und mitversicherte Kinder im Alter von bis zu 15 Jahren wegen der Erkrankung, Verletzung oder Tod der versicherten Person nicht mehr betreut werden, werden folgende Leistungen erbracht:
AGA organisiert
 - die Betreuung der Kinder vor Ort und übernimmt für die Durchführung der Betreuung die Kosten. Die Betreuung erfolgt bis zum nächstmöglichen Rückreisetermin unter der Voraussetzung, dass Organisation und Durchführung einer Betreuung objektiv möglich sind.
 - die Rückreise der Kinder und übernimmt die gegenüber der ursprünglich geplanten Rückreise entstehenden Mehrkosten. Ist für die Kinder auf deren Rückreise eine Begleitperson erforderlich, werden auch hierfür die Kosten übernommen.
8. Hilfe im Todesfall
Stirbt die versicherte Person während der Reise, organisiert AGA nach Abstimmung mit den Angehörigen die Bestattung im Ausland oder die Überführung in die Bundesrepublik Deutschland und übernimmt hierfür die Kosten.
9. Hilfe bei Strafverfolgungsmaßnahmen
Wird die versicherte Person verhaftet oder mit Haft bedroht, ist AGA bei der Beschaffung eines Anwalts und eines Dolmetschers behilflich.

AGA streckt in diesem Zusammenhang anfallende Gerichts-, Anwalts- und Dolmetscherkosten bis zu einem Gegenwert von 3.000 Euro vor sowie, falls notwendig, die von den Behörden eventuell verlangte Strafkautions bis zu einem Gegenwert von 15.000 Euro. Die verauslagten Beträge hat die versicherte Person unverzüglich nach Erstattung durch die Behörde oder das Gericht, spätestens jedoch innerhalb von drei Monaten nach Auszahlung AGA zurückzahlen.

10. **Kostenerstattung bei Reiseabbruch**
Die im Vergleich zur ursprünglich geplanten Rückreise entstehenden höheren Fahrtkosten werden bis zu 2.600 Euro je Schadenfall übernommen, wenn den versicherten Personen die planmäßige Beendigung ihrer Auslandsreise infolge Todes oder schwerer Erkrankung eines Mitreisenden oder eines nahen Verwandten bzw. wegen einer erheblichen Schädigung ihres Vermögens nicht zuzumuten ist. Nahe Verwandte bzw. diesen gleichgestellt sind der Ehegatte, eingetragene Lebenspartner bzw. der in häuslicher Gemeinschaft wohnende Lebensgefährte, die Eltern und Schwiegereltern sowie die Kinder und Schwiegerkinder.
11. **Reiserückruf-Service**
Erweist sich infolge von Tod oder Erkrankung eines nahen Verwandten des Kreditkarteninhabers oder infolge einer erheblichen Schädigung seines Vermögens dessen Rückruf von einer Reise durch Rundfunk als notwendig, leitet AGA die erforderlichen Maßnahmen in die Wege und übernimmt die hierdurch entstehenden Kosten. Nahe Verwandte des Kreditkarteninhabers, bzw. diesen gleichgestellt, sind der Ehegatte, eingetragene Lebenspartner bzw. der in häuslicher Gemeinschaft mit ihm wohnende Lebensgefährte, die Eltern und Schwiegereltern sowie die Kinder und Schwiegerkinder.
12. **Haustier-Unterbringung**
Wenn aufgrund einer Verletzung, Erkrankung oder infolge des Todes einer versicherten Person auf einer Auslandsreise die Auslandsreise nicht planmäßig beendet werden kann und deshalb die der versicherten Person gehörenden, an deren Wohnsitz verbliebenen Hunde und Katzen nicht mehr betreut werden können, organisiert AGA die Unterbringung in einem Tierheim oder einer Tierpension für die Dauer von bis zu einem Monat und übernimmt dafür die Kosten.

Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem ersten Tag der Auslandsreise und endet mit der Rückkehr von der Reise.

Ausschlüsse

1. Es besteht kein Versicherungsschutz,
 - a) wenn das Ereignis, aufgrund dessen AGA in Anspruch genommen wird (Schadenfall), durch Aufruhr, Terror, innere Unruhen, Kriegsereignisse, Verfügung von hoher Hand, Erdbeben oder Kernenergie (der Ersatz dieser Schäden richtet sich ausschließlich nach dem Atomgesetz) verursacht wurde; wird die versicherte Person von einem dieser Ereignisse überrascht, besteht in den Fällen von Abschnitt 3.2.3 (Personenschutzbrief) Versicherungsschutz innerhalb der ersten 14 Tage seit erstmaligem Ausbrechen, soweit AGA die Leistung möglich ist,
 - b) wenn der Versicherungsfall für die versicherte Person mit hoher Wahrscheinlichkeit vorhersehbar war.
2. Im Rahmen des Fahrzeugschutzbriefes besteht außerdem kein Versicherungsschutz, wenn
 - a) der Fahrer des versicherten Fahrzeuges bei Eintritt des Schadens nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hatte oder zum Führen des Fahrzeuges nicht berechtigt war; in diesen Fällen bleibt der Versicherungsschutz jedoch für diejenigen versicherten Personen bestehen, die von dem Fehlen der Fahrerlaubnis oder der Nichtberechtigung des Fahrers ohne Verschulden keine Kenntnis hatten,
 - b) mit dem versicherten Fahrzeug bei Schadenseintritt an einer Fahrtveranstaltung, bei der es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankam, oder bei einer dazugehörenden Übungsfahrt teilgenommen wurde,
 - c) das versicherte Fahrzeug bei Schadenseintritt zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung oder gewerbsmäßigen Vermietung verwendet wurde,
 - d) der Schadensort weniger als 50 km Luftlinie von einem grenznahen Wohnsitz des Kreditkarteninhabers entfernt liegt,

- e) der Schadensfall durch eine Erkrankung einer versicherten Person auftritt, die innerhalb von sechs Wochen vor Reisebeginn erstmals oder zum wiederholten Male aufgetreten ist oder durch eine Schwangerschaft verursacht wurde.

3.3 Obliegenheiten nach Eintritt des Schadens

1. Die versicherten Personen haben nach Eintritt des Schadensfalls
 - a) AGA den Schaden unverzüglich anzuzeigen,
 - b) sich mit AGA darüber abzustimmen, ob und welche Leistungen diese erbringt,
 - c) den Schaden so gering wie möglich zu halten und eventuelle Weisungen von AGA zu befolgen,
 - d) AGA jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungspflicht zu gestatten sowie Originalbelege zum Nachweis der Schadenshöhe vorzulegen und ggf. die behandelnden Ärzte von der Schweigepflicht zu entbinden, oder in anderer Form eine Überprüfung der Leistungspflicht zu ermöglichen.
Kann AGA die Höhe und den Umfang der Leistungspflicht nicht feststellen, weil die versicherte Person die Entbindung von der Schweigepflicht nicht erteilt und AGA auch nicht auf andere Weise eine Leistungsprüfung ermöglicht, so wird die Versicherungsleistung nicht fällig
 - e) AGA bei der Geltendmachung der aufgrund seiner Leistungen auf ihn übergegangenen Ansprüche gegenüber Dritten zu unterstützen und ihm die hierfür benötigten Unterlagen auszuhändigen.
2. Wird eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, verliert die versicherte Person den Versicherungsschutz.
3. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist AGA berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens angemessenen Verhältnis zu kürzen. Weist die versicherte Person nach, dass die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt wurde, erbringt AGA die Leistung ungekürzt. Dies gilt nicht, wenn die Obliegenheit arglistig verletzt wurde.
4. Die Leistung wird von AGA auch erbracht, wenn die versicherte Person nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt noch für die Feststellung oder den Umfang der uns obliegenden Leistung ursächlich war.
5. Ist AGA aufgrund der Obliegenheitsverletzung gemäß Absatz 1d) eine Abrechnung mit dem Krankenversicherer oder Dritten nicht möglich, ist AGA berechtigt, von der versicherten Person die verauslagten Beträge binnen eines Monats in einer Summe zurückzufordern.

3.4 Obliegenheit zur Einschaltung der Notrufzentrale im Schadenfall

Zur Vermeidung unnötiger Kosten sind die versicherten Personen verpflichtet, in folgenden Schadensfällen die Notrufzentrale telefonisch einzuschalten:

- Ersatzteilversand (Abschnitt 3.2.2.2, Absatz 6)
 - Fahrzeugtransport bei Fahrzeugausfall (Abschnitt 3.2.2.2, Absatz 7)
 - Fahrzeugunterstellung nach Fahrzeugausfall (Abschnitt 3.2.2.5)
 - Fahrzeugverzollung und -verschrottung (Abschnitt 3.2.2.3, Absatz 4)
 - Fahrzeugabholung nach Fahrerausfall (Abschnitt 3.2.2.4)
 - Alle Fälle des Abschnittes 3.2.3 zum Personenschutzbrief
- Unterlassen es die versicherten Personen, die Notrufzentrale einzuschalten, so werden die dadurch entstandenen Mehrkosten von AGA nicht ersetzt, wenn der Kreditkarteninhaber vorsätzlich gehandelt hat. Im Fall der groben Fahrlässigkeit ist AGA berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist die versicherte Person nach, dass die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt wurde, erbringt AGA die Leistung ungekürzt. Dies gilt nicht, wenn die Obliegenheit arglistig verletzt wurde.

Der § 82 (Abwendung und Minderung des Schadens) und der § 83 (Aufwendungsersatz) des Versicherungsvertragsgesetzes bleiben unberührt.

3.5 Besondere Verwirklichungsgründe

AGA ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn

1. die versicherten Personen den Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt haben,
2. die versicherten Personen AGA arglistig über Ursachen zu täuschen versuchen, die für den Grund oder die Höhe der Leistung von Bedeutung sind.

3.6 Höhe und Zahlung der Entschädigung

1. Hat der Kreditkarteninhaber aufgrund desselben Schadenfalls neben den Ansprüchen auf Leistungen der AGA auch Erstattungsansprüche gleichen Inhalts gegen Dritte, kann er insgesamt keine Entschädigung verlangen, die seinen Gesamtschaden übersteigt.
2. Soweit den versicherten Personen eine Entschädigung in Geld zusteht, hat die Auszahlung binnen zwei Wochen zu erfolgen, nachdem die Leistungspflicht AGAs dem Grunde und der Höhe nach festgestellt wurde. Jedoch kann einen Monat nach Anzeige des Schadens als Abschlagszahlung der Betrag beansprucht werden, der nach der Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.
3. Die Entschädigung ist seit Anzeige des Schadens mit einem Prozent unter dem von der Europäischen Zentralbank festgelegten Satz der Einlagefazilität zu verzinsen, mindestens jedoch mit vier Prozent und höchstens mit sechs Prozent pro Jahr. Die Verzinsung entfällt, soweit die Entschädigung innerhalb eines Monats seit Anzeige des Schadens bezahlt wird. Zinsen werden erst fällig, wenn die Entschädigung fällig ist.
4. Der Lauf der Fristen gemäß Absatz 2 und Absatz 3, Satz 1, ist gehemmt, solange infolge Verschuldens der versicherten Personen die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

3.7 Abtretung

Die Versicherungsansprüche können vor ihrer endgültigen Feststellung ohne ausdrückliche Genehmigung von AGA weder abgetreten noch verpfändet werden.

3.8 Subsidiarität

Für den Fahrzeugschutzbrief (Abschnitt 3.2.2.2 bis 3.2.2.5) besteht Versicherungsschutz subsidiär zu anderweitig bestehenden Versicherungen, d. h., sofern Versicherungsschutz für dieselbe Gefahr auch noch bei einem anderen Versicherer besteht, geht der anderweitige Vertrag diesem Vertrag vor. Den versicherten Personen steht es frei, welchem Versicherer sie den Schadensfall anzeigen. Wird AGA International S.A. unter Vorlage von Original-Belegen zunächst in Anspruch genommen, tritt AGA International S.A. in Vorleistung.

3.9 Forderungsübergang

Die Ansprüche der versicherten Personen auf Leistungen nach Abschnitt 3.2.3 (Personenschutzbrief) gegen den Krankenversicherer oder Dritte gehen auf AGA über, soweit diese den Schaden ersetzt hat.

4. Mietwagen-Haftpflichtversicherung

4.1 Versicherer

Versicherer ist die Allianz Versicherungs-Aktiengesellschaft in 80802 München. In deren Auftrag führt AGA International S.A. die Vertragsabwicklung durch und erbringt die vertraglich vereinbarten Versicherungsleistungen nach Maßgabe der nachstehenden Versicherungsbedingungen.

4.2 Versicherte Fahrzeuge

Fahrzeuge im Sinne der Mietwagen-Haftpflichtversicherung sind Pkws, Kombis und Wohnmobile, die von den versicherten Personen gemietet werden. Mietfahrzeuge sind solche Fahrzeuge, die ohne Stellung eines Fahrers gewerbsmäßig vermietet werden. Die Fahrzeuge dürfen nach ihrer Bauart und Ausstattung nur zur Beförderung von nicht mehr als neun Personen (einschließlich Fahrzeugführer) geeignet und bestimmt sein.

4.3 Versicherungsumfang

AGA übernimmt die Erfüllung begründeter und die Abwehr unbegründeter Schadensersatzansprüche, die aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen die versicherte Person aus dem Führen eines fremden versicherungspflichtigen Fahrzeugs erhoben werden, wenn durch das Führen dieses Fahrzeugs

1. Personen verletzt oder getötet werden,
2. Sachen beschädigt oder zerstört werden oder abhanden kommen,
3. Vermögensschäden herbeigeführt werden, die weder mit einem Personen- noch mit einem Sachschaden mittelbar oder unmittelbar zusammenhängen,

soweit nicht aus einer für das Fahrzeug abgeschlossenen Haftpflichtversicherung Deckung besteht.

AGA gilt als bevollmächtigt, alle zur Befriedigung oder Abwehr der Ansprüche ihr zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen der versicherten Personen abzugeben.

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden an dem jeweiligen Mietfahrzeug.

4.4 Zusätzliche Voraussetzung für den Versicherungsschutz

Voraussetzung für das Inkrafttreten des Versicherungsschutzes weltweit außer USA und Kanada ist, dass für das Haftpflichtrisiko des angemieteten Fahrzeugs eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung besteht.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz in den USA und Kanada ist, dass für den Mietwagen in diesen Ländern bereits eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung besteht, die mindestens den gesetzlichen Erfordernissen des betreffenden Landes genügt. Der Versicherungsschutz von AGA in den USA und Kanada besteht erst, wenn die beim Mietwagen-Unternehmen abgeschlossene Grunddeckung und sonstige für das Kraftfahrzeug-Haftpflichtrisiko des Mietwagens bestehende Versicherungen in Anspruch genommen und vollständig erschöpft wurden.

AGA ist in den übrigen Ländern dann zur Leistung verpflichtet, wenn die Höchstdeckungssumme der bestehenden Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung nicht ausreicht, um den entstandenen Schaden zu decken. In diesem Falle leistet AGA in Höhe der Differenz zwischen dieser Summe und der Höhe des tatsächlich entstandenen Schadens. Falls die bestehende Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in den übrigen Ländern aus Gründen nicht leistet, die weder Fahrer noch Mieter des Fahrzeugs zu vertreten haben, so erstattet AGA den tatsächlichen Schaden Zug um Zug gegen Abtretung aller der versicherten Person aus dem schädigenden Ereignis zustehenden Ansprüche gegen Dritte, insbesondere etwaiger Ansprüche gegen den Vermieter.

AGA leistet nicht, wenn der Schaden vom Fahrer oder Mieter vorwiegend verursacht worden ist.

Der Versicherungsschutz besteht nur dann, wenn bei der Anmietung des Mietwagens die Kreditkartennummer und der Gültigkeitszeitraum der Kreditkarte angegeben und vom Vermieter auf dessen Papierbeleg oder in dessen Datenverarbeitungssystem dokumentiert wurden.

Eine für die bestehende Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung eventuell vereinbarte Selbstbeteiligung ist nicht versichert.

4.5 Geltungsbereich und Versicherungsdauer

1. Der Versicherungsschutz gilt weltweit einschließlich der Bundesrepublik Deutschland, nicht jedoch für Schäden, die – vom Wohnsitz der versicherten Person aus betrachtet – innerhalb eines Umkreises von 50 km eintreten. In den USA und Kanada ist die besondere zusätzliche Voraussetzung für den Versicherungsschutz Ziff. 4.4. zu beachten.
2. Der Versicherungsschutz besteht von der Übernahme bis zur Rückgabe des Mietfahrzeuges an den Vermieter.

4.6 Deckungssumme

Die Deckungssumme je Schadensereignis beträgt 1.100.000 Euro pauschal für Personen- Sach- und Vermögensschäden. Aufwendungen AGAs für Kosten werden auf die Deckungssumme nicht angerechnet. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden aus derselben Ursache gelten als ein Schadensereignis. Übersteigen die Haftpflichtansprüche die Deckungssumme, so hat AGA Kosten eines Rechtsstreites nur im Verhältnis der Deckungssumme zur Gesamthöhe der Ansprüche zu tragen. AGA ist berechtigt, sich durch Hinterlegung der Deckungssumme von weiteren Leistungen zu befreien.

4.7 Ausschlüsse

Ausgeschlossen von der Mietwagen-Haftpflichtversicherung sind

1. Haftpflichtansprüche, soweit sie aufgrund eines Vertrages oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.
2. Haftpflichtansprüche des Kreditkarteninhabers und der mitversicherten Personen untereinander wegen Sach- oder Vermögensschäden.
3. Haftpflichtansprüche wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommens des Fahrzeugs, auf das sich die Versicherung bezieht, oder der mit diesem beförderten Sachen. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf das nicht gewerbs-

mäßige Abschleppen betriebsunfähiger Fahrzeuge aus Gefährlichkeit im Rahmen der Ersten Hilfe.

- Haftpflichtansprüche aus solchen reinen Vermögensschäden, die auf bewusst gesetz- oder vorschriftswidriges Handeln der versicherten Personen sowie auf Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen zurückzuführen sind.
- Haftpflichtansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive and exemplary damages in den USA und Kanada.

4.8 Risikoausschlüsse

Versicherungsschutz wird nicht gewährt

- für Schäden, die durch Kriegsereignisse jeder Art, innere Unruhen, Verfügung von hoher Hand, Erdbeben oder Kernenergie verursacht wurden.
- wenn der Fahrer bei Eintritt des Schadens nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hatte; die Verpflichtung zur Leistung bleibt jedoch gegenüber denjenigen versicherten Personen bestehen, die von dem Fehlen der Fahrerlaubnis ohne Verschulden keine Kenntnis hatten.
- für Schäden, die bei Beteiligung an Fahrtveranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, oder bei den dazugehörigen Übungsfahrten entstehen.
- wenn die versicherten Personen das Fahrzeug bei Eintritt des Schadens zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung oder gewerbsmäßigen Vermietung verwendeten.

4.9 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

Die versicherten Personen haben nach Eintritt des Versicherungsfalles

- AGA den Schaden unverzüglich anzuzeigen.
- den Schaden nach Möglichkeit abzuwenden oder zu mindern und dabei die Weisungen von AGA zu befolgen; sie haben, soweit die Umstände es gestatten, solche Weisungen einzuholen.
- AGA jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungspflicht zu gestatten und jede hierzu dienliche Auskunft – auf Verlangen – schriftlich zu erteilen.
- AGA bei der Geltendmachung der auf AGA übergehenden Ersatzansprüche zu unterstützen sowie AGA die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Beweismittel auszuhändigen.

Wird eine dieser Obliegenheiten verletzt, so ist AGA von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn die Verletzung auf Vorsatz beruht. Bei grober Fahrlässigkeit einer Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer berechtigt, seine Leistungen in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Weist die versicherte Person nach, dass die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt wurde, erbringt der Versicherer die Leistung ungekürzt. Die Leistung wird vom Versicherer auch erbracht, wenn die versicherte Person nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt noch für die Feststellung oder den Umfang der uns obliegenden Leistung ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn die Obliegenheit arglistig verletzt wurde.

4.10 Subsidiarität

Versicherungsschutz besteht subsidiär zu anderweitig bestehenden Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungen, d. h., die für das Mietfahrzeug bestehende Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung geht diesem Vertrag vor.

4.11 Exzedentenhaftung

In den USA und Kanada ist Voraussetzung für den Versicherungsschutz, dass für den Mietwagen in diesen Ländern bereits eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung besteht, die mindestens den gesetzlichen Erfordernissen des betreffenden Landes genügt. Der Versicherungsschutz von AGA in den USA und Kanada besteht erst, wenn die beim Mietwagen-Unternehmen abgeschlossene Grunddeckung und sonstige für das Kraftfahrzeug-Haftpflichtrisiko des Mietwagens bestehende Versicherungen in Anspruch genommen und vollständig erschöpft wurden.

5. Mietwagen-Rechtsschutzversicherung

5.1 Wer ist der Versicherer?

Versicherer ist die Allianz Versicherungs-Aktiengesellschaft in 80802 München.

5.2 Für welche Rechtsangelegenheiten besteht Versicherungsschutz?

Mietwagen-Rechtsschutz

- Versicherungsschutz besteht für die versicherte Person in ihrer Eigenschaft als Mieter und Fahrer jedes von ihr als Selbstfahrer-Vermietfahrzeug zum vorübergehenden Gebrauch gemieteten und genutzten Motorfahrzeuges zu Lande sowie Anhängers.
- Der Versicherungsschutz umfasst
 - Schadenersatz-Rechtsschutz für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen, soweit diese nicht auch auf einer Vertragsverletzung beruht.
 - Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus privatrechtlichen Schuldverhältnissen und dinglichen Rechten. Der Rechtsschutz besteht auch für schuldrechtliche Verträge, die über das Internet abgeschlossen werden.
 - Verwaltungs-Rechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in verkehrsrechtlichen Angelegenheiten vor Verwaltungsbehörden und vor Verwaltungsgerichten.
 - Straf-Rechtsschutz für die Verteidigung wegen des Vorwurfes eines verkehrsrechtlichen Vergehens. Wird rechtskräftig festgestellt, dass die versicherte Person das Vergehen vorsätzlich begangen hat, ist sie verpflichtet, dem Versicherer die Kosten zu erstatten, die dieser für die Verteidigung wegen des Vorwurfes eines vorsätzlichen Verhaltens getragen hat;
 - Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz für die Verteidigung wegen des Vorwurfes einer verkehrsrechtlichen Ordnungswidrigkeit.

5.3 Wann liegt ein Versicherungsfall vor?

- Versicherungsfall als Anspruchsvoraussetzung
Im Rahmen der versicherten Rechtsangelegenheiten erbringt der Versicherer für die versicherte Person die zur Wahrnehmung ihrer rechtlichen Interessen erforderlichen Leistungen im Sinne von 5.4 wenn ein Versicherungsfall eingetreten ist und kein Risikoausschluss vorliegt. Der Versicherungsfall muss nach Beginn des Versicherungsschutzes und vor dessen Beendigung eingetreten sein.
- Maßgebliche Ereignisse für den Eintritt des Versicherungsfalles
 - Im Rahmen des Schadenersatz-Rechtsschutzes (siehe 5.2 Ziffer b) aa)) tritt der Versicherungsfall von dem ersten Ereignis an ein, durch das der Schaden verursacht wurde oder verursacht worden sein soll.
 - In allen anderen Fällen tritt der Versicherungsfall von dem Zeitpunkt an ein, in dem die versicherte Person oder ein Anderer einen Verstoß gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften begangen hat oder begangen haben soll. Es besteht kein Versicherungsschutz, wenn eine Willenserklärung oder Rechtshandlung den Verstoß ausgelöst hat, die vor Beginn des Versicherungsschutzes vorgenommen wurde.
- Maßgeblicher Zeitpunkt bei zeitlich gedehnten Versicherungsfällen
Erstreckt sich ein Versicherungsfall über einen Zeitraum, tritt der Versicherungsfall mit Beginn dieses Zeitraums ein.
- Maßgeblicher Zeitpunkt bei mehreren Versicherungsfällen
Sind für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen der versicherten Person mehrere Versicherungsfälle ursächlich, ist der erste entscheidend. Außer Betracht bleibt dabei jedoch jeder Versicherungsfall, der länger als ein Jahr vor Beginn des Versicherungsschutzes eingetreten oder, soweit es sich um einen zeitlich gedehnten Versicherungsfall handelt, beendet ist.
- Maßgeblicher Zeitpunkt für die Geltendmachung
Es besteht kein Versicherungsschutz, wenn die versicherte Person den Anspruch auf Versicherungsschutz erstmals später als drei Jahre nach Beendigung des Versicherungsschutzes für den betroffenen Gegenstand der Versicherung geltend macht.

5.4 Welche Leistungen erbringt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles?

1. Vergütung eines Rechtsanwalts
 - a) Eintritt des Versicherungsfalles im Inland
Nach Eintritt des Versicherungsfalles im Inland erstattet der Versicherer die Vergütung eines für die versicherte Person tätigen Rechtsanwaltes. Diese Leistung erbringt der Versicherer bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines am Ort des zuständigen Gerichtes ansässigen Rechtsanwaltes. Der Versicherer trägt in den Fällen, in denen das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz für
 - die Erteilung eines mündlichen oder schriftlichen Rates oder einer Auskunft (Beratung), die nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit zusammenhängt,und
 - für die Ausarbeitung eines Gutachtens keine der Höhe nach bestimmte Gebühr festsetzt, je Versicherungsfall eine Vergütung von bis zu 250 Euro. Wohnnt die versicherte Person mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt und erfolgt eine gerichtliche Wahrnehmung ihrer Interessen, trägt der Versicherer bei den Rechtsangelegenheiten gemäß 5.2 b) aa) bis cc), die Kosten in der ersten Instanz für einen in ihrem Landgerichtsbezirk ansässigen Rechtsanwalt bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwaltes, der lediglich den Verkehr mit dem Prozessbevollmächtigten führt;
 - b) Eintritt des Versicherungsfalles im Ausland
Nach Eintritt eines Versicherungsfalles im Ausland erstattet der Versicherer nach Wahl der versicherten Person entweder die Kosten eines am Ort des zuständigen Gerichtes ansässigen ausländischen oder eines im Inland zugelassenen Rechtsanwaltes. Wählt die versicherte Person einen im Inland zugelassenen Rechtsanwalt, trägt der Versicherer dessen Vergütung bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung, die entstanden wäre, wenn das Gericht, an dessen Ort der Rechtsanwalt ansässig ist, zuständig wäre. 5.4 Ziffer 1 a) Satz 3 gilt entsprechend. Wohnnt die versicherte Person mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt und hat sie einen ausländischen Rechtsanwalt gewählt, trägt der Versicherer die Kosten in der ersten Instanz für einen in ihrem Landgerichtsbezirk ansässigen Rechtsanwalt bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwaltes, der lediglich den Verkehr mit dem ausländischen Rechtsanwalt führt.
Ist der Versicherungsfall durch einen Kraftfahrzeugunfall im europäischen Ausland eingetreten und eine zunächst betriebene Regulierung vor dem Schadenregulierungsbeauftragten bzw. der Entschädigungsstelle im Inland erfolglos geblieben, so dass eine anschließende Rechtsverfolgung im Ausland notwendig wird, trägt der Versicherer auch die Kosten eines inländischen Rechtsanwaltes bei der Regulierung mit dem Schadenregulierungsbeauftragten bzw. der Entschädigungsstelle im Inland bis zur Höhe einer gesetzlichen Gebühr von 1,3 für dessen gesamte Tätigkeit. Alle Bestimmungen, die den Rechtsanwalt betreffen, gelten entsprechend bei der Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Ausland für dort ansässige rechts- und sachkundige Bevollmächtigte.
2. Erstattung von Gerichtskosten
Der Versicherer erstattet die Gerichtskosten einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die vom Gericht herangezogen werden, sowie die Kosten des Gerichtsvollziehers.
3. Erstattung der Gebühren eines Schieds- oder Schlichtungsverfahrens
Der Versicherer erstattet die Gebühren eines Schieds- oder Schlichtungsverfahrens bis zur Höhe der Gebühren, die im Falle der Anrufung eines zuständigen staatlichen Gerichtes erster Instanz entstehen.
4. Erstattung der Kosten in Verfahren vor Verwaltungsbehörden
Der Versicherer erstattet die Kosten in Verfahren vor Verwaltungsbehörden einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die von der Verwaltungsbehörde herangezogen werden, sowie die Kosten der Vollstreckung im Verwaltungswege.

5. Erstattung der üblichen Vergütung für Sachverständige und Dolmetscher
Der Versicherer erstattet die übliche Vergütung
 - a) eines öffentlich bestellten technischen Sachverständigen oder einer rechtsfähigen technischen Sachverständigenorganisation in Fällen der Verteidigung in verkehrsrechtlichen Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren;
 - b) eines im Ausland ansässigen Sachverständigen in Fällen der Geltendmachung von Ersatzansprüchen wegen der im Ausland eingetretenen Beschädigung eines Motorfahrzeuges zu Lande sowie eines Anhängers;
 - c) eines Dolmetschers im Zusammenhang mit der Verteidigung in Strafverfahren im Ausland.
6. Erstattung von Reisekosten
Der Versicherer erstattet die Reisekosten der versicherten Person zu einem ausländischen Gericht, wenn ihr Erscheinen als Beschuldiger oder Partei vorgeschrieben und zur Vermeidung von Rechtsnachteilen erforderlich ist. Die Kosten werden bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten geltenden Sätze übernommen.
7. Erstattung von Kosten des Gegners
Der Versicherer erstattet die dem Gegner durch die Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen entstandenen Kosten, soweit die versicherte Person zu deren Erstattung verpflichtet ist.
8. Begrenzung unserer Leistungen auf die Versicherungssumme
Der Versicherer zahlt in jedem Versicherungsfall maximal 55.000,- Euro. Besteht zwischen mehreren Versicherungsfällen ein zeitlicher und ursächlicher Zusammenhang, steht die Versicherungssumme für diese Versicherungsfälle zusammen nur einfach zur Verfügung.
9. Übersetzungsdienst
Der Versicherer sorgt für die Übersetzung der für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen der versicherten Person im Ausland notwendigen schriftlichen Unterlagen und trägt die dabei anfallenden Kosten.
10. Kautionsdarlehen
Wenn eine Kaution gestellt werden muss, um die versicherte Person einstweilen von Strafverfolgungsmaßnahmen zu verschonen, sorgt der Versicherer für die Zahlung eines zinslosen Darlehens bis zur maximalen Höhe von 30.000,- Euro.

5.5 Was gilt für die Auswahl des Rechtsanwalts?

Wenn nach Eintritt eines Versicherungsfalles die Wahrnehmung rechtlicher Interessen für die versicherte Person erforderlich wird, kann sie den zu beauftragenden Rechtsanwalt aus dem Kreis der Rechtsanwälte auswählen, deren Vergütung der Versicherer nach 5.4 Ziffer 1. trägt. Der Versicherer wählt den Rechtsanwalt aus,

- wenn die versicherte Person dies verlangt;
- wenn die versicherte Person keinen Rechtsanwalt benennt und dem Versicherer die alsbaldige Beauftragung eines Rechtsanwaltes notwendig erscheint.

Wenn die versicherte Person den Rechtsanwalt nicht bereits selbst beauftragt hat, beauftragt der Versicherer ihn in ihrem Namen. Für die Tätigkeit des Rechtsanwaltes ist der Versicherer nicht verantwortlich.

5.6 Wann und in welcher Währung sind die Leistungen des Versicherers fällig?

Die versicherte Person kann die Übernahme der vom Versicherer zu tragenden Kosten verlangen, sobald sie nachweist, dass sie zu deren Zahlung verpflichtet ist oder diese Verpflichtung bereits erfüllt hat. Hat die versicherte Person die Kosten in fremder Währung gezahlt, erstattet der Versicherer ihr die Kosten in Euro zum Wechselkurs des Tages, an dem sie die Kosten gezahlt hat.

5.7 Welche Leistungen sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen?

1. Ausgeschlossene Kosten
Die nachfolgenden Kosten werden durch den Versicherer nicht übernommen:
 - a) Kosten, die die versicherte Person ohne Rechtspflicht übernommen hat;
 - b) Kosten, die bei einer einverständlichen Erledigung entstanden sind, soweit sie nicht dem Verhältnis des von der versicherten Person angestrebten Ergebnisses zum erzielten Ergebnis entsprechen, es sei denn, dass eine hiervon abweichende Kostenverteilung gesetzlich vorgeschrieben ist;

- c) Kosten, die aufgrund der vierten oder jeder weiteren Zwangsvollstreckungsmaßnahme je Vollstreckungstitel entstehen;
 - d) Kosten aufgrund von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, die später als fünf Jahre nach Rechtskraft des Vollstreckungstitels eingeleitet werden;
 - e) Kosten für Strafvollstreckungsverfahren jeder Art nach Rechtskraft einer Geldstrafe oder -buße unter 250 Euro;
 - f) Kosten, zu deren Übernahme ein anderer verpflichtet wäre, wenn der Rechtsschutzversicherungsvertrag nicht bestünde;
 - g) Kosten, die auf den unstreitigen oder den nicht versicherten Teil von nur teilweise vom Versicherungsschutz umfassten Rechtsschutzfällen entfallen. Dabei berechnet sich der Anteil der nicht versicherten Kosten
 - in Fällen gemäß 5.2 b) dd), ee) nach dem Gewicht und der Bedeutung der einzelnen Vorwürfe im Gesamtzusammenhang (insbesondere dem Anteil am verhängten Strafmaß oder Bußgeld);
 - in allen anderen Fällen nach dem Verhältnis des nicht versicherten Anteils des Streitwerts (im Sinne des Gebühren- und Kostenrechts) zum Gesamtstreitwert.
2. Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten
Kein Versicherungsschutz besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen
- a) in ursächlichem Zusammenhang mit Krieg, feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Streik, Aussperung oder Erdbeben.
 - b) zur Abwehr von Schadenersatzansprüchen, es sei denn, dass diese auf einer Vertragsverletzung beruhen;
 - c) in Ordnungswidrigkeiten- und Verwaltungsverfahren wegen eines Halt- oder Parkverstoßes;
 - d) aus von der versicherten Person in eigenem Namen geltend gemachten Ansprüchen anderer Personen oder aus einer Haftung für Verbindlichkeiten anderer Personen;
 - e) aus Ansprüchen oder Verbindlichkeiten, die nach Eintritt des Versicherungsfalles auf die versicherte Person übertragen worden oder übergegangen sind;
 - f) aus dem Rechtsschutzversicherungsvertrag gegen die Allianz Versicherungs-AG als Rechtsschutzversicherer oder das für die Allianz Versicherungs-AG tätige Schadenabwicklungsunternehmen;
 - g) in Verfahren vor internationalen oder supranationalen Gerichtshöfen;
 - h) mehrerer versicherter Personen untereinander;
 - i) soweit ein ursächlicher Zusammenhang mit einer von einer versicherten Person vorsätzlich begangenen Straftat besteht. Stellt sich ein solcher Zusammenhang im Nachhinein heraus, ist die versicherte Person zur Rückzahlung der Leistungen verpflichtet, die der Versicherer für sie erbracht hat.

5.8 Welche Obliegenheiten muss die versicherte Person beachten?

1. Obliegenheiten vor Eintritt eines Rechtsschutzfalles
Im Rahmen des Mietwagen-Rechtsschutzes muss der Fahrer bei Eintritt des Rechtsschutzfalls die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben, zum Führen des Fahrzeugs berechtigt sein und das Fahrzeug muss zugelassen oder mit einem Versicherungskennzeichen versehen sein.
2. Mitwirkungspflichten der versicherten Person bei Geltendmachung des Rechtsschutzanspruches
Macht die versicherte Person den Rechtsschutzanspruch geltend, hat sie den Versicherer vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Versicherungsfalles zu unterrichten, sowie Beweismittel anzugeben und Unterlagen auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.
Der Versicherer bestätigt den Umfang des für den Versicherungsfall bestehenden Versicherungsschutzes. Ergreift die versicherte Person Maßnahmen zur Wahrnehmung ihrer rechtlichen Interessen bevor der Versicherer den Umfang des Versicherungsschutzes bestätigt, trägt der Versicherer dadurch entstehende Kosten nur, wenn er diese auch bei einer Rechtsschutzbestätigung vor Einleitung dieser Maßnahmen zu tragen gehabt hätte.
3. Mitwirkungspflichten der versicherten Person nach Meldung des Versicherungsfalles
Die versicherte Person hat

- a) den mit der Wahrnehmung ihrer Interessen beauftragten Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß über die Sachlage zu unterrichten, ihm die Beweismittel anzugeben, die möglichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen zu beschaffen;
 - b) dem Versicherer auf Verlangen Auskunft über den Stand der Angelegenheit zu geben;
 - c) soweit ihre Interessen nicht unbillig beeinträchtigt werden,
 - aa) Kosten auslösende Maßnahmen mit dem Versicherer abzustimmen, insbesondere vor der Einlegung von Rechtsmitteln die Zustimmung des Versicherers einzuholen;
 - bb) für die Minderung des Schadens im Sinne des § 82 VVG zu sorgen. Dies bedeutet, dass die Rechtsverfolgungskosten so gering wie möglich gehalten werden sollen. Von mehreren möglichen Vorgehensweisen hat die versicherte Person die kostengünstigste zu wählen, indem sie z. B. (Aufzählung nicht abschließend):
 - nicht zwei oder mehr Prozesse führt, wenn das Ziel kostengünstiger mit einem Prozess erreicht werden kann (z.B. Bündelung von Ansprüchen oder Inanspruchnahme von Gesamtschuldern als Streitgenossen, Erweiterung einer Klage statt gesonderter Klageerhebung),
 - auf (zusätzliche) Klageanträge verzichtet, die in der aktuellen Situation nicht oder noch nicht notwendig sind,
 - vor Klageerhebung die Rechtskraft eines anderen gerichtlichen Verfahrens abwartet, das tatsächliche oder rechtliche Bedeutung für den beabsichtigten Rechtsstreit haben kann,
 - vorab nur einen angemessenen Teil der Ansprüche einklagt und die etwa nötige gerichtliche Geltendmachung der restlichen Ansprüche bis zur Rechtskraft der Entscheidung über die Teilansprüche zurückstellt,
 - in allen Angelegenheiten, in denen nur eine kurze Frist zur Erhebung von Klagen oder zur Einlegung von Rechtsbehelfen zur Verfügung steht, dem Rechtsanwalt einen unbedingten Prozessauftrag erteilt, der auch vorgerichtliche Tätigkeiten mit umfasst.
- Die versicherte Person hat zur Minderung des Schadens die Weisungen des Versicherers einzuholen und zu befolgen. Die versicherte Person hat den Rechtsanwalt entsprechend der Weisungen zu beauftragen.
4. Mitteilungspflicht der versicherten Person, wenn sie auch aus einer anderen Versicherung eine Leistung beanspruchen kann
Wenn die versicherte Person im Versicherungsfall auch aus anderen Versicherungsverträgen eine Leistung beanspruchen kann, muss sie dies unverzüglich mitteilen. In der Mitteilung ist der andere Versicherer anzugeben.
 5. Folgen einer Obliegenheitsverletzung
 - a) Wird eine Obliegenheit vorsätzlich verletzt, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei; bei grob fahrlässiger Verletzung ist der Versicherer berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
 - b) Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat die versicherte Person zu beweisen. Außer im Falle der Arglist ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die versicherte Person nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

5.9 Für welche Fälle gilt das Schiedsgutachterverfahren und was ist zu tun?

1. Fälle der Rechtsschutzablehnung
Lehnt der Versicherer den Rechtsschutz ab,
 - a) weil der durch die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen voraussichtlich entstehende Kostenaufwand unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der Versichertengemeinschaft in einem groben Missverhältnis zum angestrebten Erfolg steht oder

- b) weil in den Fällen des 5.2. b) aa) - cc) die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat,
ist dies der versicherten Person unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.
2. Pflichten vor Einleitung des Schiedsverfahrens
Mit der Mitteilung über die Rechtsschutzablehnung hat der Versicherer die versicherte Person darauf hinzuweisen,
- dass sie, soweit sie der Auffassung des Versicherers nicht zustimmt und den Anspruch auf Rechtsschutz aufrechterhält, innerhalb eines Monats vom Versicherer die Einleitung eines Schiedsgutachterverfahrens verlangen kann und dass der Versicherer die Kosten des Schiedsgutachtens trägt.
 - dass sie dem Versicherer alle nach ihrer Auffassung für die Durchführung des Schiedsgutachterverfahrens wesentlichen Mitteilungen und Unterlagen innerhalb der Monatsfrist zuzusenden hat.
3. Einleitung des Schiedsverfahrens
Verlangt die versicherte Person die Durchführung eines Schiedsgutachterverfahrens, hat der Versicherer
- das Verfahren innerhalb eines Monats einzuleiten und die versicherte Person hierüber zu unterrichten und
 - wenn zur Wahrnehmung der rechtlichen Interessen der versicherten Person Fristen zu wahren sind, bis zum Abschluss des Schiedsgutachterverfahrens Kosten zu tragen, soweit diese zur Fristwahrung notwendig sind. Dies gilt unabhängig vom Ausgang des Schiedsgutachterverfahrens. Leitet der Versicherer das Schiedsgutachterverfahren nicht fristgemäß ein, gilt der Rechtsschutzanspruch im beantragten Umfang als anerkannt.
4. Schiedsgutachter
Schiedsgutachter ist ein seit mindestens 5 Jahren zur Rechtsanwaltschaft zugelassener Rechtsanwalt. Er wird von dem Präsidenten der für Ihren Wohnsitz zuständigen Rechtsanwaltskammer benannt. Der Versicherer hat dem Schiedsgutachter alle ihm vorliegenden Mitteilungen und Unterlagen, die für die Durchführung des Schiedsgutachterverfahrens wesentlich sind, zur Verfügung zu stellen. Der Schiedsgutachter entscheidet im schriftlichen Verfahren. Seine Entscheidung ist für den Versicherer bindend.

5.10 Wie ist das Rangverhältnis der Leistungen, wenn die versicherte Person auch eine andere Versicherung in Anspruch nehmen kann?

Wenn die versicherte Person im Versicherungsfall auch aus einer Versicherung mit einem anderen Versicherer eine Leistung beanspruchen kann, geht dieser Anspruch der Leistungspflicht der Allianz Versicherungs-AG vor (Subsidiarität). Es steht der versicherten Person jedoch frei, welchem Versicherer sie den Versicherungsfall meldet. Wenn sie den Versicherungsfall der Allianz Versicherungs-AG meldet, tritt diese im Rahmen ihrer Verpflichtungen in Vorleistung.

5.11 Wie ist der Geltungsbereich und die Versicherungsdauer?

- Der Versicherungsschutz gilt weltweit einschließlich der Bundesrepublik Deutschland.
- Der Versicherungsschutz besteht von der Übernahme bis zur Rückgabe des Mietfahrzeuges an den Vermieter.

6. Reiserücktrittskosten- und Reiseabbruchversicherung

6.1 Versicherer

Versicherer ist AGA International S.A. Niederlassung für Deutschland in 85609 Aschheim bei München.

6.2 Voraussetzung für den Versicherungsschutz

Versicherungsschutz gemäß Abschnitt 6.3 besteht für die mit einer gültigen PLATIN-Karte bezahlten Reisen. Bei Buchung der Reise sind die Kreditkartennummer und der Gültigkeitszeitraum der PLATIN-Karte anzugeben und vom Reiseveranstalter / Agenten auf dessen Papierbeleg oder in dessen Datenverarbeitungssystem zu dokumentieren.

6.3 Versicherungsumfang

- AGA leistet Entschädigung
 - bei Nichtantritt der Reise für die dem Reiseunternehmen oder einem anderen vom Versicherten vertraglich geschuldeten Stornokosten;
 - bei Abbruch der Reise für die nachweislich entstandenen zusätzlichen Rückreisekosten und die hierdurch unmittelbar verursachten sonstigen Mehrkosten des Versicherten, vorausgesetzt, dass An- und Abreise in dem versicherten Arrangement enthalten sind; dies gilt auch im Falle nachträglicher Rückkehr. Bei Erstattung dieser Kosten wird in Bezug auf Art und Klasse des Transportmittels, der Unterkunft und Verpflegung auf die durch den Reisevertrag gebuchte Qualität abgestellt. Wenn abweichend von der gebuchten Reise die Rückreise mit dem Flugzeug erforderlich wird, werden nur die Kosten für einen Sitzplatz in der einfachsten Flugklasse ersetzt. Nicht gedeckt sind Heilkosten, Kosten für Begleitpersonen sowie Kosten für die Überführung eines verstorbenen Versicherten;
 - bei Abbruch der Reise für zusätzliche Aufwendungen des Versicherten für gebuchte, jedoch nicht in Anspruch genommene Leistungen.
- AGA ist im Umfang von Abschnitt 1 leistungspflichtig, wenn infolge einer der nachstehenden Gründe entweder die Reiseunfähigkeit des Versicherten nach allgemeiner Lebenserfahrung zu erwarten ist oder ihm der Antritt bzw. die planmäßige Beendigung der Reise nicht zugemutet werden kann:
 - Tod, schwerer Unfall, unerwartete schwere Erkrankung einer versicherten Person, ihres Ehegatten, eingetragenen Lebenspartners, in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebensgefährten, ihrer Kinder und Eltern;
 - Tod der Großeltern, Enkel, Geschwister, Schwiegereltern und Schwiegerkinder sowie Stiefeltern und Stiefkinder;
 - Schaden infolge eines Feuers, Elementarereignisses oder einer vorsätzlichen Straftat eines Dritten (z. B. Einbruchdiebstahl)
 - am Eigentum der versicherten Person,
 - am Geschäftssitz des Karteninhabers, wenn dieser der Geschäftsführer ist oder eine selbstständige Tätigkeit ausübt.

Der materielle Schaden muss im Verhältnis zur wirtschaftlichen Lage und dem Vermögen der versicherten Person erheblich sein oder es muss seine Anwesenheit zur Schadenfeststellung erforderlich sein.

6.4 Geltungsbereich und Versicherungsdauer

Der Versicherungsschutz gilt weltweit. Er besteht ab Buchung einer Reise bis zur Rückkehr von der Reise.

6.5 Ausschlüsse

- AGA leistet nicht für Schäden
 - die durch Krieg, Bürgerkrieg oder kriegsähnliche Ereignisse, Invasionen, Feindseligkeiten (unabhängig von einem Kriegszustand), Terrorakte, politische Gewalthandlungen, Aufruhr und Aufstände, Rebellionen und Revolutionen, militärischen und sonstigen Machtmissbrauch, sonstige bürgerliche Unruhen oder Streik entstehen;
 - durch jede Art von staatlichen oder hoheitlichen Maßnahmen, die direkten oder indirekten Einfluss auf die Reise haben;
 - durch Kernenergie;
 - infolge Drogen- oder Medikamentenmissbrauches;
 - ausgrund von Verletzungen oder Krankheiten, die bereits vor der Reisebuchung behandelt worden sind, sowie für Schäden infolge von Epilepsie, Diabetes und Geisteskrankheiten;
 - infolge chronischer oder anderer bereits bestehender Krankheiten der versicherten Personen, es sei denn, vor Buchung der Reise war dafür mindestens einen Monat keine ärztliche Versorgung nötig und der behandelnde Arzt sah keine Gründe, die für eine Verschiebung oder Absage der Reise sprachen;
 - infolge psychischer, psychosomatischer, mentaler und nervöser Störungen bei den versicherten Personen, es sei denn, diese machen einen Krankenhausaufenthalt von mindestens einer Woche erforderlich;

- h) die aus der Teilnahme an Motorrad-, Kraftfahrzeug-, Rad- und Pferderennen sowie an Box-, Ringkämpfen und anderen Kampfsportarten inkl. Training und sonstigen Vorbereitungen resultieren;
 - i) infolge der Ausübung von berufsmäßigem oder bezahltem Sport sowie der damit zusammenhängenden Trainingstätigkeiten.
2. AGA ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn
- a) für den Versicherten der Versicherungsfall vor Antritt der Reise voraussehbar war;
 - b) der Versicherungsfall vorsätzlich war oder herbeigeführt wurde;
 - c) der Schaden infolge jeder Art vertraglicher Nichterfüllung des Reiseveranstalters, Beförderungsunternehmens oder des Hoteliers entstanden ist.

6.6 Versicherungssumme

AGA haftet bis zur Höhe der Versicherungssumme. Die Versicherungssumme beträgt je Reise für alle versicherten Personen zusammen 5.000 Euro.

6.7 Obliegenheiten

1. Die versicherte Person ist verpflichtet,
 - a) die Reise unverzüglich bei der Buchungsstelle oder im Falle der schon angetretenen Reise beim Reiseveranstalter zu stornieren, um die Stornokosten möglichst gering zu halten, und AGA den Eintritt des Versicherungsfalles unverzüglich mitzuteilen;
 - b) AGA jede sachdienliche Auskunft zu erteilen und alle erforderlichen Beweismittel zur Verfügung zu stellen, insbesondere ärztliche Atteste über Krankheiten und Unfälle, eine Sterbeurkunde im Todesfall und die Buchungsunterlagen zur Reise;
 - c) auf Verlangen von AGA die Ärzte von der Schweigepflicht in Bezug auf den Versicherungsfall zu entbinden, soweit diesem Verlangen rechtswirksam nachgekommen werden kann, oder in anderer Form eine Überprüfung der Leistungspflicht zu ermöglichen. Kann der Versicherer die Höhe und den Umfang der Leistungspflicht nicht feststellen, weil die versicherte Person die Entbindung von der Schweigepflicht nicht erteilt und dem Versicherer auch nicht auf andere Weise eine Leistungsprüfung ermöglicht, so wird die Versicherungsleistung nicht fällig.
2. Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, verliert die versicherte Person ihren Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist AGA berechtigt, die Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat die versicherte Person zu beweisen. Außer im Falle der Arglist ist AGA jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit die versicherte Person nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht von AGA ursächlich ist. Verletzt die versicherte Person eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, so ist AGA nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn AGA den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

6.8 Zahlung der Entschädigung

Hat AGA die Leistungspflicht dem Grund und der Höhe nach festgestellt, wird die Entschädigung innerhalb von zwei Wochen ausbezahlt.

6.9 Rechte im Schadensfall

Die Ausübung der Rechte im Schadenfall gegenüber dem Versicherer steht den versicherten Personen direkt zu.

6.10 Anderweitige Versicherungen, Subsidiarität

Ist im Reise- / Mietvertrag des Karteninhabers als Teil eines Gesamtpaketes bereits eine Reiserücktrittskosten- bzw. Reiseabbruchversicherung enthalten, so ist diese vorrangig in Anspruch zu nehmen. Versicherungsschutz im Rahmen der Reiserücktrittskosten- / Reiseabbruchversicherung zur PLATIN-Karte besteht subsidiär zu anderweitig bestehenden Versicherungen, d. h., sofern Versicherungsschutz für dieselbe Gefahr auch noch bei einem anderen Versicherer besteht, geht der anderweitige Vertrag diesem vor. Dem Karteninhaber steht es frei, welchem Versicherer er den Schaden anzeigt. Meldet er den Schadensfall AGA International S.A. Niederlassung für Deutschland, dann wird diese insoweit auch in Vorleistung treten.